Lehre und Wehre.

Jahrgang 19. Mai 1873. No. 5.

(Eingesandt von A. Ch. Großberger.)

Referat und Thesen über die Lehre von der Prädestination.

3. These.

Die ewige Wahl oder Verordnung Gottes zum ewigen Leben darf nicht im heimlichen Rath Gottes erforscht, noch im Buch der unausforschlichen Vorsehung (præscientia) Gottes speculirt, sondern allein im Buch des Lebens (welches ist Christus verkündigt im Evangelio) gelesen und studirt werden.

Haben wir mit der 2ten These nachgewiesen, zu welchem Zweck hauptsächlich uns dieses große Geheimniß geoffenbart ist, nämlich zum höchsten Trost im tiefsten Leid, so soll uns diese These zeigen, wo diese Lehre gelesen und studirt werden soll. Gerade der philosophische Weg, welchen Calvin einschlug, die großen überschwenglichen und unausforschlichen Gedanken Gottes in die Schranken seiner Vernunft einzuschließen und mit dem Gedankennetz seines Geistes zu umspannen, hat ihn auf diese Abwege gebracht. Ganz anders bei Luther. Er wollte keine philosophischen Speculationen anstellen über das Wesen und den Willen Gottes, sondern er las in dem Worte Gottes, und fragte nun nicht seine Vernunft, was sie dazu meint, und wie sich's mit ihr reimt; sondern: so steht's geschrieben, so lautet's, darunter beugst du dich.

[Luthers Motto, bei Behandlung dieser Lehre in seinem Commentar über die Genesis, war: „Quaæ supra nos, nihil ad nos." Einen heimlichen oder verborgenen, d. i. unerforschlichen Rath Gottes statuirt freilich auch Luther mit uns. Aber es ist ein himmelweiter Unterschied zwischen uns und den Calvinisten. Letztere setzen den geheimen Rath und Willen dem geoffenbarten gegenüber, indem sie sagen: Der geoffenbarte Wille Gottes in Sachen der Seligkeit ist ein Scheinwille — also zuletzt ein Heuchelwille —; der geheime Rath und Wille Gottes verhält sich aber oft contradictorisch (im Widerspruch) zum offenbarten, denn was Gott wirklich ernstlich will, durch

sein Decret beschlossen hat, es zum Erfolge zu bringen, das ist sein geheimer Wille. Sie stellen also zwei Willen auf. Wir dagegen wissen nur von einem Rath und Willen Gottes, der zwar stückweise und soweit, daß jedermann seiner Seligkeit daraus gewiß werden kann, geoffenbaret ist, aber den andern Stücken nach uns (von Gott) verborgen bleiben will, sonst hätte er ihn uns offenbart. Wir sprechen mit Luther in der Genesis: „De Deo, quatenus non est revelatus, nulla est fides, nulla scientia, nulla cognitio."]

1. Der erste Theil unserer These behauptet: Die ewige Wahl darf nicht im heimlichen Rath Gottes erforscht werden. Suchen wir nun dasselbe mit Schriftbeweis zu begründen. 1 Cor. 2, 11. sagt Paulus: Niemand weiß, was in Gott, ohne der Geist Gottes. Wenn nun Niemand weiß, was in Gott ist, wie kann er die Wahl im heimlichen Rath Gottes lesen wollen? Hiemit wird der Vernunft jegliche Fähigkeit abgesprochen, sich nur im geringsten in Gottes Wesen hineindenken zu können. Wissen wir schwache Menschen doch nicht einmal, was im Rath und Herzen unsers Nächsten beschlossen ist, der doch unsere Mitcreatur ist; wie viel weniger können wir forschen, was in Gottes Rath und Herzen beschlossen ist.

2. Unsere Wahl dürfen wir aber auch nicht im Buch der für uns gleich unerforschlichen Vorsehung Gottes speculiren wollen. Unsere Concordienformel gibt darüber folgende Erklärung: „Die Präscienz oder Vorsehung Gottes, daß Gott alles vorher siehet und weiß, ehe es geschieht, erstreckt sich auf alle Creaturen, Gute und Böse. Kein Sperling fällt ohne sie zu Boden (Matth. 11, 29.); sie sah uns, ehe wir geboren waren, und weiß, wie lange wir leben (Ps. 139, 16.); ja sie kennt unsern Aus- und Eingang, unser Toben wider Gott, also unsere Sünde. (Jes. 37, 28.)"

Was für seltene Gedanken und hohe Anfechtungen kommen würden, wenn wir in diesem Buch unsere Wahl läsen, liegt auf der Hand. Unsere Concordia sagt es uns so treffend und schön in der Declaratio im 11. Art. und lese man die Paragraphen 9, 10 und 11, 13.

3. Es gibt nur ein Buch, in welchem wir dies herrliche Geheimniß studiren können, uns zu ewigem Segen und Nutzen, das ist Christus, das Buch des Lebens. In ihm liegen verborgen alle Schätze der Weisheit und Erkenntniß Gottes. Es ist uns von Gott gemacht zur Weisheit. Das will sagen, daß in ihm, in seiner Person, das Geheimniß des göttlichen Heilsrathschlusses aufgeschlossen sei: „das ist mein lieber Sohn, an dem ich Wohlgefallen habe, den sollt ihr hören." Darum sagt Paulus Ephes. 1., V. 4. und 13.: Gott hat uns erwählt durch oder in demselbigen, ehe der Welt Grund gelegt war. Durch welchen auch ihr gehöret habt das Wort der Wahrheit, nämlich das Evangelium von eurer Seligkeit.

Vergleiche auch die Vorrede Luthers zum Römerbrief, besonders folgende Stelle: „Am 9., 10. und 11. Cap. lehrt er von der ewigen Vorsehung Gottes, daher es ursprünglich fleußt, wer glauben oder nicht glauben soll, von Sünden los oder nicht los werden kann; damit es ja gar aus unsern

Händen genommen, und alleine in Gottes Hand gestellet sei, daß wir fromm werden. Und das ist auch auf's allerhöchste noth. Denn wir sind so schwach und ungewiß, daß, wenn es bei uns stünde, würde freilich nicht ein Mensch selig, der Teufel würde sie gewißlich alle überwältigen. Aber nu Gott gewiß ist, daß ihm sein Vorsehen nicht fehlet, noch jemand ihm wehren kann, haben wir noch Hoffnung wider die Sünde. Aber hie ist den freveln und hochfahrenden Geistern ein Maal zu stecken, die ihren Verstand am ersten hieherführen und obenan heben, zuvor den Abgrund göttlicher Vorsehung zu forschen und vergeblich damit sich bekümmern, ob sie versehen sind. Die müssen sich denn selbst stürzen, daß sie entweder verzagen oder sich in die freie Schanze schlagen. **Du aber folge dieser Epistel in ihrer Ordnung, bekümmere dich zuvor mit Christo und dem Evangelio, daß du deine Sünde und seine Gnade erkennest; darnach mit der Sünde streitest,** wie hie das 1—8. Capitel gelehret haben. Darnach wenn du in das 8te kommen bist, unter das Kreuz und Leiden, das wird dich recht lehren die Vorsehung im 9., 10. und 11. Cap., wie tröstlich sie sei. Denn ohne Leiden, Kreuz und Todesnöthen kann man die Vorsehung nicht ohn Schaden und heimlichen Zorn wider Gott handeln. Darum muß Adam zuvor wohl todt sein, ehe er dies Ding leide, und den starken Wein trinke."*) Denselben Gang hält auch die Concordienformel ein. Da geht's aus von der Sünde und den natürlichen Kräften des Menschen (1. 2.), es folgt die Rechtfertigung und deren Folge (3. 4.), weiter die Gnadenmittel des Worts und des Abendmahls (5. 6. 7.), daran schließen sich die christologischen Artikel (8. 9.) und von den Mitteldingen (10.) scheint den Schluß zu bilden, da kommt nun endlich noch von der ewigen Prädestination und Wahl Gottes. (11.)

Zur ganzen These vergleiche man noch den betreffenden (11.) Artikel der Declaratio, besonders §§ 25—27. und 33.

4. These.

Bei der Definition und Erklärung dieses Artikels muß die ganze Lehre von dem Vorsatz, Rath, Willen und Verordnung Gottes, belangend unsere Erlösung, Beruf, Gerecht- und Seligmachung zusammengefaßt werden; d. h. eine richtige Definition muß in sich fassen:

1. den Willen und Beschluß,
2. die Ursache und den Grund der Erwählung,
3. die Mittel der Seligkeit von Seiten Gottes und des Menschen.

*) Auch die Stelle Matth. 11, 27. kann hier als Beweis genommen werden; wozu noch folgender Satz aus Luthers Predigt (Band 16, 284) angeführt werden kann: „Der

Können wir die 3 ersten Thesen als ein Exordium oder Einleitung zu unserem Gegenstande ansehen, so ist diese These der Transitus oder Uebergang zur Sache selbst. Ein lateinisches Sprüchwort heißt: Qui bene distinguit, bene docet, d. h.: Wer wohl unterscheidet, lehrt gut. Daß man dasselbe bei diesem Artikel wohl anwenden und gebrauchen muß, soll diese These zeigen.

Aller Confusion, Verwechslung und Vermengung soll dadurch vorgebeugt werden, und es ist wahr, wer hier nicht wohl unterscheidet, wird nimmermehr gut lehren, noch vielweniger das Rechte treffen. Gehen wir bei dem Apostel in die Schule, bei ihm können wir am besten lernen in den zwei Hauptstellen Röm. 8, 29. und Ephes. 1, 4—10.

[So macht es der Apostel an den beiden Hauptstellen, nämlich, wie die These sagt. Am ersteren Orte (Röm. 8, 29.) läßt er auf die Verordnung folgen die Berufung und Gerechtmachung, da er spricht: Welche er aber verordnet hat, die hat er auch berufen, welche er aber berufen hat, die hat er auch gerecht gemacht ꝛc.

Und Ephes. 1. reiht Paulus die Kette so zusammen: Erwählung von Ewigkeit zur Heiligkeit (V. 4.), zur Kindschaft in Christo (V. 5. und 6.), durch dessen Blut die Erlösung d. i. Vergebung der Sünden erworben ist (V. 7.). Hierauf setzt er die Predigt als Mittel der Gnade und Seligkeit (V. 9.). Alle diese Stücke müssen nun in die Definition der Wahl eingeschlossen werden, sonst geräth man auf calvinische Irrwege. So macht es auch die Concordia §§ 13—24.

Auf die Frage, ob denn auch der Glaube da eingeschlossen sei, wurde erwidert: Freilich, aber in seiner Ordnung und Stellung, nämlich als Mittel der Seligkeit von Seiten des Menschen; jedoch keineswegs als Ursache, Bedingung oder Grund der Erwählung, weil ja der Natur der Sache nach der Glaube aus der Erwählung fließt.

Darauf wurde ein hübsches Zeugniß hiefür aus Chemnitz' Examen vom Referenten verlesen, welches lautet: „Es lehrt aber die Schrift, daß es mit der Vorsehung nicht die Gestalt und Meinung habe, als wenn ein Küchenmeister beschließt, er wolle etliche Rebhühner, so er sitzen hat, würgen, etliche frei fliegen lassen, wie Gerson dieses Gleichniß braucht; sondern die

---

christliche Glaube und das christliche Leben steht in dem einigen Wörtlein, offenbaren von Gott. Denn wo das nicht vorhanden ist, da wird kein Herz nimmermehr recht gewahr dieses Geheimniß, das da verborgen gewesen ist von der Welt her. (Ephes. 1, 9.) Nun offenbart es Gott alleine seinen von Ewigkeit auserwählten Heiligen, denen er es will kund gethan haben; sonst wird es wohl vor jedermann verborgen und ein Geheimniß bleiben. Es kann keine Creatur zu dieser Erkenntniß kommen, Christus offenbare es ihr denn allein im Herzen selbst. Da gehet zu Boden alles Verdienst, alle Kräfte und Vermögen der Vernunft oder des erträumeten freien Willens, und gilt vor Gott nichts; Christus muß es alles thun und geben."

Prädestination bezieht in sich totum decretum redemptionis, vocationis, justificationis, gubernationis, et glorificationis wie Paulus durch das ganze erste Capitel an die Epheser also diese Lehre stückweise handelt und erklärt." — Man lese noch in der Declaratio die §§ 13—24.]

5. These.

Der deutlich und klar im Worte Gottes geoffenbarte Wille, Rath, Vorsatz, Verordnung und Beschluß betreffs der Seligkeit ist folgender:

1. Gottes heiliger und ernster Wille ist das Heil und die Seligkeit aller Menschen. Ezech. 33, 11. Joh. 3, 16. Ezech. 18, 32. Röm. 11, 32. 1 Tim. 2, 4.

2. Christi Verdienst hat Gültigkeit für alle Menschen, er ist die Versöhnung für der ganzen Welt Sünde. Esaia 53, 6. Joh. 1, 29. 1 Joh. 2, 2. 2 Cor. 5, 15. 1 Tim. 2, 6. und 4, 10. Röm. 5, 18. 19.

3. Dieses Verdienst Christi wird in der Predigt des Evangeliums allen Menschen angeboten und geschenkt. Matth. 11, 28. und 28, 19. Marci 16, 15. Act. 17, 30. 1 Tim. 2, 4.

4. Daß alle durch den Glauben gerecht und selig werden. Joh. 6, 40. 2 Thess. 2, 13. Jac. 2, 5. 1 Cor. 1 21.

Da wir nicht vom verborgenen Willen auf den geoffenbarten schließen dürfen, sondern umgekehrt; und da Gottes geoffenbarter Wille kein anderer sein kann als sein geheimer, denn es ist unmöglich, daß Gott lüge, d. h. daß er sein Wesen verleugne, daß er im Herzen anders denkt und will, als er in seinem Wort sagt; so müssen wir nun fragen: Wie lautet der geoffenbarte Wille Gottes betreffs der Seligkeit der Menschen? Obgleich es bei den Menschen gebräuchlich ist, durch Worte seines Herzens Sinn und Meinung zu verdecken, so daß das Herz anders denkt als der Mund spricht, und in diesem Sinn alle Menschen Lügner sind, so ist das nimmermehr bei Gott der Fall, ist er doch kein Mensch, daß er lüge. Sein Wort ist Wahrheit, ist der geoffenbarte Gedanke seines Herzens. Darum ist auch der Sohn das Wort, das aufgeschlossene Herz des Vaters, das geöffnete Buch des Lebens, was darin steht, ist von Ewigkeit und zu Ewigkeit Gottes Wille, Rath und Beschluß. „Niemand hat Gott je gesehen, der eingeborne Sohn, der in des Vaters Schooß ist, der hat es uns verkündiget." — Und daß wir ja nicht zweifeln, daß er sich nicht leugnen könne, spricht er zu den Juden: Und so ich würde sagen: Ich kenne ihn nicht (den Vater), so würde ich ein Lügner gleichwie ihr seid, **aber ich kenne ihn, und halte sein Wort.** Und sein Wort ist Wahrheit.

Dies mußten wir erst vorausschicken im Gegensatz zu Calvin und den Calvinisten überhaupt, der vom verborgenen auf den geoffenbarten Willen schließt. Welcher Sophisterei er sich dabei bedienen muß, werden wir bald sehen. Und seine ganze Lehre und Behauptung ist ein schwankendes, wan-

kendes Brett in einem Meer von Zweifeln, dagegen die Lehre Luthers und der lutherischen Kirche in ihrem Bekenntniß ein Fels im Meer, an dem alle Wellen des Zweifels und der Anfechtung zerschellen. Wo es am sichersten ist, ist kein Zweifel.

Weil wir nun vom geoffenbarten Willen ausgehen, darum folgt nun diese These. Sind wir uns erst darin recht klar, so werden wir auch das große Geheimniß der Erwählung recht erkennen, und erfahren, daß Christum lieb haben besser ist, denn alles Wissen.

1. Gottes heiliger und ernster Wille ist das Heil und die Seligkeit aller Menschen. Er ist in Gottes Wort so hell und klar dargelegt, als die liebe Sonne.

Hesek. 33, 11.: So wahr als ich lebe, spricht der HErr ꝛc. Gott schwört bei sich selbst, bei einem Höheren kann er nicht schwören! Was beschwört er? Daß er nicht will den Tod des Sünders. Sein Gefallen hat er an der Bekehrung des Gottlosen, nicht an seinem Tod.

Joh. 3, 16. 17.: Also hat Gott die Welt geliebt ꝛc. — Hier hast du das Liebesherz und den Rath Gottes. Die Liebe Gottes ist der Quell, woraus das ganze Heil geflossen. Und wie weit erstreckt sich sein Lauf, wie unerforschlich ist seine Tiefe! An dieser Stelle ist das Wort „Welt" allumfassend, daß sich mit darunter begreifen kann, wer nur ein Menschenantlitz trägt. Es ist mit der Sendung des Sohnes nicht auf das Verderben der Welt, sondern ernstlich und wahrhaftig auf ihre Rettung, Erlösung und Seligkeit abgesehen.

Röm. 11, 32.: Gott hat es alles beschlossen unter den Unglauben, auf daß er sich aller erbarme.

[Zu diesem Spruch gab die Conferenz folgende Erklärung: Schauet die Juden an, welch schrecklich ungläubige Leute sie sind; aber auch sie umfaßt der allgemeine Gnadenwille Gottes. Darum hat er Alle, Heiden und Juden zusammen, kurzum alle Welt in den Unglauben eingeschlossen. Der Unglaube ist gleichsam der Kerker, darin sie Gott alle eingesperrt hat, damit sein Sohn, den er, aus Erbarmen über ihre jämmerliche Gefangenschaft, geschickt hat, sie zu lösen, und das Gefängniß zu öffnen, sie alle beisammen habe zur Befreiung. Er hat nun die Thüre aufgeschlossen, so daß Jeder, der nicht muthwillig im Kerker bleiben will, frei herauskommt.]

1 Tim. 2, 4.: Gott will, daß alle Menschen errettet werden ꝛc. Calvin sucht das wollen durch wünschen, und das alle durch allerlei zu erklären. Das heißt man, die Schrift nach seiner vorgefaßten Meinung erklären. Es hilft nicht, daß er also schließt: Was Gott will, das thut er auch; wollte er alle Menschen selig haben, würde er es auch ausführen. Nun aber werden nicht alle Menschen selig, ergo will Gott nicht alle selig machen. — Darauf die Antwort: Der Wille Gottes, von dem hier die Rede ist, ist nicht absolut, sondern conditionell. Gott will, daß alle Menschen selig werden, nämlich dadurch, daß sie zur Erkenntniß der Wahrheit kommen,

welches geschieht auf dem Weg des Glaubens. Und wie der Glaube einerseits eine Gnadengabe ist, wofür die Ehre allein Gott zukommt, so ist er andrerseits eine Pflicht, deren Versäumniß nur strafwürdig macht, und der Unglaube eine Schuld, die zugerechnet werden wird.

2 Petr. 3, 9.: Gott will nicht, daß jemand verloren werde. Hier steht im Grundtext βούλεσθαι, ein Wollen mit Ernst und bewußter Ueberzeugung, aber nicht mit einem unwiderstehlichen Zwang. Calov bemerkt zu dieser Stelle: „Wie ein irdischer König alle seine Unterthanen glücklich sehen will, sofern sie seine Unterthanen sind, nicht aber sofern sie Uebelthäter sind.' Calov bezeichnet mit Recht diesen Vers als ein unwiderlegliches Beweisstück gegen das absolute Decret Calvins und führt zuglich 1 Tim. 2, 4. an. Gott will nur in Christo und in der Ordnung der Buße und des Glaubens alle Menschen selig machen.

[Bei diesem Spruch wurde in der Conferenz noch Folgendes bemerkt: Es ist ja, um ein menschliches Beispiel anzuführen, mit Gottes Gnadenwillen über alle, wie bei einem christlichen Vater. Der will gewiß mit innigster Inbrunst des Herzens das Heil seiner Kinder, und doch, trotz allem Fleiß, aller Fürbitte, aller Zucht, allem Ernst, gehen sie oft verloren. Sein Herz blutet, und er weint bittere Thränen, aber die Kinder sind aus ihrer Schuld dennoch verloren. So ist es mit Gottes ewigem, unermeßlich erbarmendem Gnadenwillen über alle Menschen. Der Dichter beschreibt es so brünstig: Es ist das ewige Erbarmen, das alles Denken übersteigt; es sind die offnen Liebesarmen, deß der sich zu dem Sünder neigt, — dem allemal das Herze bricht, wir kommen oder kommen nicht.]

Diesen Stellen gegenüber muß man die Augen fest zudrücken, wenn ein calvinischer Particular-Gnadenwille herausgelesen werden soll; wer die Augen aufmacht und richtig lies't, der wird nicht anders sagen können, als wie der erste Theil unserer These lautet.

2. Gehen wir nun weiter und fragen: Was ist der Wille, Vorsatz und Rathschluß Gottes betreffs des Verdienstes Christi und seiner Versöhnung? Die angeführten Stellen antworten darauf: Christi Verdienst hat Gültigkeit für alle Menschen; er ist die Versöhnung für der ganzen Welt Sünde.

Jes. 53, 6.: Der HErr warf unser aller Sünden auf ihn. In diesem goldenen Passionale des alttestamentlichen Evangelisten (wie Pol. Leyser es nennt) wird das Leiden des Sohnes Gottes als ein für alle Menschen stellvertretendes hingestellt; so folgt, daß, was er damit verdient, auch Gültigkeit für Alle hat.

Joh. 1, 29. spricht der Täufer: Siehe, das ist Gottes Lamm ꝛc. Ein jedes Wort in diesem kurzen Ausspruch ist bedeutungsvoll. „Das Lamm", welches die unzähligen Opferlämmer der Stiftshütte und des Tempels vorgebildet und der Prophetengriffel Jesaiä in dessen verstummender Geduld gezeichnet. Das Lamm Gottes, — vor Grundlegung der Welt von Gott

selbst zum Opfer ersehen, und in der Fülle der Zeit ausgesondert, geheiligt, dahingegeben, nicht aus unserer, sondern aus Gottes Habe, der Sohn seines Wohlgefallens aus seinem Himmel, aus seinem Schooß. „Tragend (und wegnehmend) die Sünde der Welt." Unermeßlich weiter Blick des Sohnes über Israels Schranken hinaus! Die Sünde aller Sünder, von dem erstgefallenen Adam an bis auf den letzten Uebertreter, den der Tag des Gerichts ergreift, mit Allem, was von Fluch, Tod und Verdammniß daran haftet, auf Ihn geworfen von dem HErrn, von Ihm als Bürgen zur Zahlung übernommen, durch Ihn in einem ewig geltenden Opfer gesühnt.

1 Joh. 2, 2.: Er ist die Versöhnung für der ganzen Welt Sünde. Damit wird alle und jede Beschränkung abgewiesen. Man darf nicht mit Calvin um der Prädestination willen die Verworfenen (reprobos) ausnehmen; vielmehr wird das doppelte Decret (absolutum) ausgeschlossen. Auch ist es nicht zulässig, mit Beda unter „Welt" die Gemeine der Auserwählten, durch die ganze Welt zerstreut, zu verstehen, sondern man muß an die Gesammtheit der noch nicht gläubigen Menschen denken.

Röm. 5, 18. 19. Ich lasse hier die Erklärung der Conferenz über diese Stelle folgen.

[Röm. 5, 18. ist der Ort, da Paulus also schreibt: „Durch Eines Gerechtigkeit ist die Rechtfertigung des Lebens über alle Menschen kommen, durch Eines Gehorsam werden viel Gerechte." Und zwar diese „alle Menschen" sind gerade dieselben „alle Menschen", über die „durch Eines Sünde" die Verdammniß gekommen ist. Die „viel Gerechte" sind dieselben, wie die „viel Sünder", die es durch Eines Ungehorsam geworden sind. So stellt es der Apostel dar. Um eine allgemeine Rechtfertigung über alle Menschen zu erweisen, legt der Apostel die Allgemeinheit der Gerechtigkeit und des Gehorsams Christi zu Grunde, von der hier jetzt die Rede ist. Schon Thomas von Aquino sagt zu dieser Stelle: Quamvis possit dici, quod justificatio Christi transit in justificationem omnium, quantum ad sufficientiam, licet quantum ad efficientiam procedit in solos fideles. „Es ist bekannt, daß die Calvinisten diese Stelle des Thomas ganz falsch verwendeten, wenn sie meinten, ihn als Gewährsmann für ihre Particularlehre zu haben; da sie so sagen: Hätte Gott seinen Sohn der ganzen Welt und nicht blos den Auserwählten gesandt, dann allerdings wäre es möglich, daß sein Verdienst sufficienter über alle Menschen gehe; nun er aber blos für die Auserwählten gekommen ist, reicht es auch nicht weiter, als seine efficientia geht, aus, d. i. gehört blos den Auserwählten."]

1 Tim. 2, 6.: Der sich selbst gegeben hat für Alle zur Erlösung. Wenn uns der Tod des Heilandes als Lösegeld für Alle vorgestellt wird, dann ist hauptsächlich zu unterscheiden die Kraft dieses Todes, welche groß genug ist, um Aller Erlösung zu bewirken, und die Frucht dieses Todes, die nur den Gläubigen und Wiedergebornen zu Theil wird.

3. und 4. Was die zwei letzten Theile unserer These betrifft, so darf

man nur die angeführten Stellen nachlesen, und es kann kein Zweifel über die Richtigkeit derselben entstehen.

Fragen wir nun nach diesem Gesammtüberblick, was unsere Concordia dazu sagt, so darf man nur die §§ 15—30 lesen. In Summa, Gottes Wort lehrt uns, wenn wir heilsam von der Gnadenwahl lehren wollen, die ganze Lehre von Gottes Willen, Vorsatz und Heilsrathschluß zusammenzufassen, daß nämlich, wie zu dieser These bewiesen, Gott in seinem Vorsatz, Rath und Willen verordnet habe, daß alle Menschen das Heil in Christo, Gerechtigkeit und Seligkeit erlangen sollen, daß sein lieber Sohn, der in der Fülle der Zeit Fleisch geworden, die Versöhnung für der ganzen Welt Sünde sein, und sein Verdienst durch die an sich kräftigen Gnadenmittel allen Menschen angeboten und frei geschenkt, sowie auch im Glauben von den Menschen angenommen werden sollen. Diese Betrachtung schlägt nothwendigerweise allen calvinischen Absolutismus und Particularismus zu Boden.

6. These.

Laut der Formula Concordiae ist demnach die richtige Lehre von der ewigen Wahl Gottes zur Kindschaft und ewigen Seligkeit folgende: „Gott hat in seinem ewigen Rath, Vorsatz und Verordnung nicht allein ingemein die Seligkeit bereitet, sondern hat auch alle und jede Personen der Auserwählten (so durch Christum sollen selig werden) in Gnaden bedacht (praescivit), zur Seligkeit erwählt (elegit), auch verordnet (decrevit), daß er sie durch seine Gnade, Gaben und Wirkung dazu bringen, helfen, fördern, stärken und erhalten wolle."

Daß dies die deutlichste und nach Gottes Wort richtigste und alle zu dieser Lehre gehörigen Stücke umfassende, beste Definition und Erklärung der Praedestinatio ist, werden wir alsobald erkennen, wenn wir die einzelnen Punkte einer genaueren Prüfung unterziehen.

Vor allem wäre hier über die Namen und Termini (Ausdrücke), womit diese Lehre bezeichnet wird, einiges zu bemerken. Siehe die Anmerkung.*)

*) Das erste Wort, welches hier in Betracht kommt, ist das Wort electio, griechisch ἐκλογή, das Verbum ἐκλέγεσθαι in der Medialform bezeichnet im Alten wie im Neuen Testament einen Akt Gottes, „kraft dessen Einzelne vor Andern Gott besonders angehören" (Harleß). Gerhard gibt in den Locis folgende Erklärung: „Aus den Sprüchen der heiligen Schrift erhellt, daß das Wörtlein eligere folgende Bedeutung in sich faßt: 1. Es bezeichnet eine Trennung von Etwas und eine Bestimmung zu Etwas (Deut. 7, 6. 1 Kön. 8, 23. Num. 16, 9. Joh. 15, 19.). — 2. Es begreift in sich die gnädige Liebe, d. h. es ist der Inbegriff der Gnade und Liebe Gottes, nur die gnädige Liebe Gottes ist es, welche erwählt. — 3. Es bzeichnet immer ein Erwählen zum Guten, niemals aber zum Bösen. — 4. Da das Wort die Bedeutung aussondern, absondern hat, so kann nicht gesagt werden, daß Alle zum ewigen Leben erwählt sind."

Auch Cremer sagt in seinem Biblischen Wörterbuch zum Neuen Testament: „Das

Gehen wir nun die Stelle Epheſ. 1, 3—14. etwas genauer durch.

1. Das Subject der Prädeſtination oder der, welcher ſie vollzieht, iſt Gott, der Vater (V. 3.) unſers HErrn und Heilandes JEſu Chriſti, und zwar in ſeiner Liebe (V. 4.), nach dem Wohlgefallen ſeines Willens (V. 5. und 9.), oder nach dem Vorſatz deß, der alle Dinge wirket, nach dem Rath ſeines Willens. Auf ſeine Gnade iſt V. 6. gewieſen, durch ſie hat er uns angenehm gemacht in dem Geliebten. Chriſtus iſt der Geliebte, er iſt Gegenſtand der Liebe des Vaters ohne Bedürfniß der Gnade, wir aber kommen nun durch die Gnade in Chriſto dazu, Gegenſtände ſeiner Liebe zu werden.

Dieſes Geheimniß ſeines Willens hat er uns wiſſen laſſen und geoffenbart in der Zeit. Es iſt hier ſomit alle Zweiheit in Gott ab-

---

Wort ἐκλογή bezeichnet die göttliche Erwählung, und zwar eine, jeden Rechtsanſpruch ausſchließende Erwählung, und befaßt diejenigen, welche unter Aufgebung aller Rechtsanſprüche durch Glauben in den Stand getreten ſind, den die freie Liebe Gottes ihnen beſtimmt hat. Demgemäß ſind die Auserwählten die perſönlichen Objecte der Erwählung, ſofern ſie durch Glauben derſelben entſprechen, nicht aber welche Gott in Vorausſicht ihres Glaubens erwählt hat oder ähnlich. Die Stelle Epheſ. 1, 4. führt den Gnaden- und Chriſtenſtand auf die ewige und unabhängige Erwählungsliebe Gottes zurück. In der Zuſammenſetzung mit Gnade Röm. 9, 11. ‚nach Wahl der Gnade‘, die allen Rechtsanſpruch ausſchließende Erwählung geht von der Gnade aus, und führt auf Gnade ſich zurück.“

Das andere Wort, welches hier in Betracht kommt, iſt das Wort: „προορισμός, praedestinatio“, zuvorbeſtimmen, zuvorverordnen; wobei Gerhard bemerkt: Das Wort bezeichnet in der Schrift allewege ein Verordnen zum Guten, niemals zum Böſen. Auguſtin: „Mala Deus tantum praescit et non praedestinat, bona vero et praescit et praedestinat.“ — Das Verb προορίζειν iſt ein lediglich formaler, nicht ein ſelbſtſtändiger, an und für ſich ſchon vollſtändiger Begriff. Eben deshalb handelt es ſich auch nicht ſowohl darum, wer die einzelnen Objecte der Beſchlußfaſſung ſind, ſondern um das Ziel, um das, was ſie ſein ſollen. Dieſes, das ſogenannte 2te Object, gehört zum Weſen des Begriffs. Darum heißt es Röm. 8, 29. zuvorverordnet, daß ſie gleich ſeien dem Ebenbild ſeines Sohnes, desgleichen Epheſ. 1, 5.: Er hat verordnet zur Kindſchaft. Somit die Behauptung Gerhards beſtätigend.

Ferner das Wort προγινώσκειν, vorher wahrnehmen, zuvorerkennen, im Voraus wiſſen. Luther: zuvorverſehen. „Was nun den Gebrauch des Wortes Röm. 8, 29. betrifft, ſo liegt es am nächſten, entſprechend der Bedeutung des γινώσκειν in ähnlichen Stellen, zu erklären, ein Erkennen, welches dem in dieſen Stellen (Hoſ. 13, 5. Amos 3, 2. 1 Cor. 8, 3. Gal. 4, 9. 2 Tim. 2, 19.) ausgeſprochenen Erkennen voraufgeht, alſo ſ. v. a. ſich zuvor mit Jemanden verbinden.

Das Wort πρόθεσις (Luther: Vorſatz) iſt zu verſtehen von dem Rathſchluß Gottes, auf den ausſchließlich die Erlöſung zurückzuführen iſt. (2 Tim. 1, 9.)

Epheſ. 1, 5. ἐν ἀγάπῃ hat er uns vorherbeſtimmt. Die Liebe iſt das Motiv der Prädeſtination. (In hac epistola regnat τὸ amo, amor, amatus; ipsi principio epistolae congruit. Bengel.) ἀγάπη bezeichnet die Liebe, welche mit entſchiedenem Willen ihr Object ſich erwählt, ſo daß ſie zum ſelbſtverleugnenden, beziehungsweiſe erbarmenden Hingeben an dasſelbe und für dasſelbe wird.

gewiesen. Es ist nicht so, daß in ihm zwei Willen wären, ein geheimer, der nicht das Heil Aller will, und ein offenbarer, der das Heil Aller will; sondern das Geheimniß seines Willens, d. h. soweit uns der HErr seinen Willen geoffenbart, ist kein anderer als sein Wille selbst.

2. Das Object der Prädestination ist in den Versen 4. 5. 6. 8. 9. 12. 14. mit ἡμεῖς (wir, uns) und zwar so bezeichnet, daß kein Grund in den Prädestinirten für ihre Erwählung zu finden ist. Das ganze Menschengeschlecht*) ist Gegenstand der Gnadenwahl, aber nicht in Bausch und Bogen, sondern bis auf jeden Einzelnen. So sagt auch die Concordienformel: Und zwar hat Gott in seinem Rath nicht allein ingemein die Seligkeit bereitet, sondern hat auch alle und jede Person der Auserwählten zuvorbedacht und erwählt. Also neben der Universalität (Allgemeinheit) der Gnade Gottes eine Particularität der Gnadenwahl, für welche nicht Alle, Gute und Böse, sondern nur die Kinder Gottes Gegenstand sind.

3. Da es keine Gnadenwahl ohne Christum gibt, so ist er das Fundament und der Mittler, (die causa impulsiva externa) V. 3. 6. 7. Da nun Gott den Heilsrathschluß in Christo faßte, so ist er die causa meritoria für unsere Erwählung, sowohl für deren Beschluß, als für deren Ausführung, auf welche insbesondere sein Todesleiden hinweis't. Darum heißt er auch das Lamm, das erwürget ist von Anfang der Welt (Offb. 13, 8.), das Buch des Lebens, in welchem alle Namen der Auserwählten geschrieben sind. Darum werden die Auserwählten gekleidet mit der Gerechtigkeit Christi, gewaschen durch des Lammes Blut. Darum wird er genannt der Auserwählte Gottes, an dem des Vaters Seele Wohlgefallen hat, und den er erwählet hat. Er war, ehe der Welt Grund geleget war, ersehen, daß er sollte dem Uebertreten wehren, die Sünde zusiegeln, und die in Adam verlornen Güter dem menschlichen Geschlecht wieder erwerben.

Deshalb sagt auch die Concordia: „Dennoch soll die ewige Wahl Gottes in Christo, und nicht außerhalb oder ohne Christo betrachtet werden ꝛc. Denn das ist von Ewigkeit bei dem Vater beschlossen, wen er wolle selig machen, den wolle er durch Christum selig machen."

4. Das Ziel der Prädestination wird nach zwei Seiten hin bestimmt, nämlich:

1. für die Erwählten: zur Kindschaft (V. 5.), in welcher die Erlösung, die Vergebung der Sünden ihnen in Gnaden (V. 6.) geschenkt wird, so daß sie als Eigenthum Gottes (V. 14.) des

*) Soll heißen, nicht einer bestimmten Zeit, Landes oder Standes, sondern die ganze Menschheit von Adam bis auf den letzten, der geboren wird, ist Object, daraus sich Gott der HErr nach seiner Gnade erwählte. Nicht alle, sondern aus allen Menschen sind Auserwählte des göttlichen Gnadenwillens. (Anmerkung der Redaction: Der Herr Einsender braucht hier offenbar den Terminus Object nicht in dem Sinne, in welchem derselbe von unseren Dogmatikern angewendet wird.)

Erbes (V. 11.), des Heils, welches das Evangelium bringt (V. 13.), theilhaftig, und heilig und unbefleckt vor ihm werden.

2. für Gott den HErrn: zu Lobe seiner herrlichen Gnade (V. 6.), zu Lob seiner Herrlichkeit (V. 12. 14.).

5. Die Gnadenmittel zur Ausführung des Heilsrathschlusses führt Paulus in V. 9. und 10. mit den Worten an: Er hat uns wissen lassen ꝛc., daß es geprediget würde ꝛc. (V. 9. 10.) das Wort der Wahrheit, das Evangelium von eurer Seligkeit (V. 13.). Wobei aber wohl zu lesen ist, was die Declaratio (§ 16. 29. 33.) betreffs ihres Wirkungskreises als auch ihrer Kraft und Wirkung sagt.

6. Die Bedingung der heilsamen Wirkung dieser Mittel deutet der Apostel mit den Worten hören und glauben an, V. 13., und verbunden mit V. 12. „die wir zuvor auf Christum hoffen". Treffend setzt die Declaratio § 17. diese Gedanken auseinander: „Er hat beschlossen, daß er mit seinem Heiligen Geist durch das Wort, wenn es gepredigt, gehört und betrachtet wird, in uns wolle kräftig und thätig sein, die Herzen zu wahrer Buße bekehren und im rechten Glauben behalten."*)

Für den Synergismus kann man aus diesen Sätzen gar nichts entnehmen. Das Wort Gottes entwickelt im Hörer seine in ihm enthaltene Kraft, und in dieser Kraft ergreift er, zuerst selber ergriffen, im Glauben, was ihm geboten wird, und gewinnt so durch des in ihm lebendigen Wortes Kraft und Gabe Hoffnung und Zuversicht.

7. Die Gewißheit der Wahl ist in V. 13. und 14. bestimmt angezeigt, und zwar auf Grund der Verheißung und Zusage des Heiligen Geistes, welcher ist das Pfand unseres Erbes zu unserer Erlösung.

Was geht nun aus der Betrachtung dieser Stelle im Vergleich mit andern Stellen der heiligen Schrift für unsere These hervor? Darauf folgende kurze Zusammenfassung als Antwort: Die Erwählung ist der unveränderliche und ewige Beschluß Gottes, da er aus dem ganzen menschlichen Geschlecht (das aus der ersten Unschuld in Sünde und Verderben durch eigne Schuld gefallen), nach dem freien Vorsatz seines Willens aus lauter Gnade und Erbarmen, eine bestimmte Menge gewisser Menschen, nicht eine bessere und würdigere vor andern, sondern im allgemeinen Verderben mit den andern liegenden, zur Seligkeit verordnet hat.

Und vor allem ist dabei zu beachten, daß die Erwählung ein ewiger Beschluß ist, damit man sie von einer andern unterscheide, welche in der Zeit geschiehet und welche die Berufung oder Bestimmung zu einem Amte ist. Evang. Joh. 6, 70. sagt der HErr: Habe ich nicht euch Zwölfe

*) Im Lateinischen: „Decrevit etiam se spiritu sancto suo per verbum annuntiatum, auditione perceptum et memoriae commendatum velle in nobis efficacem esse, et corda ad veram poenitentiam agendam inflectere et vera fide conservare."

erwählet? (nämlich meine vertrautesten Jünger und Freunde, meine Zeugen und Apostel an die Welt zu sein). Apostg. 1, 24.: HErr, zeige an, welchen du erwählet hast (nämlich zum Apostelamt an des abgefallenen Judas Stelle) unter diesen Zween.

Die Gnadenwahl aber ist ein ewiger Beschluß und Bestimmung zur Kindschaft der Seligkeit. Daß er ein ewiger ist, ist keinem Zweifel unterworfen.

Sodann schließt aber die Erwählung nicht die ganze gesammte Menschheit in sich, sondern nur eine gewisse bestimmte Menge gewisser Menschen (Matth. 20, 16.) und öfters sagt der HErr: Wenige sind Auserwählte, im Gegensatz zu den Vielen, welche Berufene sind; damit nicht jemand glaube, es seien alle erwählt. Solches muß heute besonders hervorgehoben werden, da viele neuere Theologen, unter ihnen auch Luthardt in seinem Compendium der Dogmatik, die Beziehung des göttlichen Gnadenrathschlusses auf eine bestimmte Zahl leugnen.

Ferner ist nicht zu übersehen, daß es eine gewisse und von Gott bestimmte Zahl ist. Er kennt sie alle mit Namen, von ihm in Ewigkeit erkannt und geliebt. Dies lehrt die heilige Schrift dadurch, daß sie sagt, die Namen der Auserwählten seien in's Buch des Lebens, oder im Himmel, angeschrieben.

Luc. 10, 20.: Freuet euch aber, daß eure Namen im Himmel geschrieben sind. Ap. Gesch. 13, 48.: Es wurden gläubig, wie Viele ihrer zum ewigen Leben verordnet waren. Joh. 10, 27.: Meine Schafe hören meine Stimme. und ich kenne sie. Das ist nicht ein Kennen, wie er nach seiner Allwissenheit auch die Stolzen von ferne kennt, sondern er weiß um sie als die Seinen, die ihm der Vater vor Grundlegung der Welt zum Erbtheil beschieden. Dies Erkennen ist nach dem tiefsinnigen Sprachgebrauch der Schrift kein bloßes Wissen, sondern als ein göttlich Erkennen schließt es in sich ein Durchdringen mit Licht, Kraft und Leben, ein Anfassen mit der Hand, ein Ergreifen mit dem Geiste, ein Rufen mit Namen, ein Anerkennen und Umfassen mit der ganzen Macht der Liebe.

Sodann ist wohl zu beachten, daß Gott beschlossen, gewissen Menschen in dieser im Verderben liegenden Masse die Seligkeit aus lauter Gnade zu geben, damit nicht jemand auf den Gedanken komme und meine, Gott hätte nur diejenigen erwählt, von welchen er vorausſah, daß sie bessere und würdigere seien, als andere, entweder um ihres Glaubens oder um ihrer guten Werke willen. Glaube und neuer Gehorsam können deshalb keine Ursachen oder Beweggründe der Erwählung sein, weil die heilige Schrift sie als Wirkungen und Folge der Erwählung hinstellt. Röm. 8, 29. sagt der Apostel: Welche er verordnet, die hat er auch berufen (sc. zum Glauben und neuen Gehorsam), nicht umgekehrt. Eph. 1, 4. sagt Paulus: Er hat uns erwählt, damit wir seien heilig und unsträflich. Nicht weil er uns als Gläubige und Heilige vorausgesehen hat, darum hat er uns erwählt.

Ap. Gesch. 13, 48.: Es glaubten, so viele ihrer zum ewigen Leben verordnet waren; nicht also waren sie verordnet, weil sie als Glaubende vorausgesehen wurden.

2 Tim. 1, 9.: Gott hat uns berufen mit einem heiligen Ruf, nicht nach unsern Werken, sondern nach seinem Vorsatz und Gnade, die uns gegeben ist in Christo JEsu, vor der Zeit der Welt. Wir glauben auch schließlich noch, daß die Erwählung eine unveränderliche, gewisse und felsenfeste ist. Alle Beschlüsse Gottes sind unveränderlich und gewiß, folglich auch dieser. Jesaia Cap. 46, 10. sagt: Mein Anschlag bestehet, und ich thue alles, was mir gefällt, so gewiß bin ich mir meiner Sache — die Möglichkeit, daß es auch anders kommen könne, als ich vorausgesagt, ist schlechthin ausgeschlossen. Was ich sage, das lasse ich kommen, sicher und ohne daß es irgendwie gehindert und rückgängig gemacht werden könnte; was ich denke (beschlossen habe), das thue ich auch.

Sollte Gott etwas sagen, und nicht thun, sollte er etwas reden, und nicht halten? Weil auch die Namen der Auserwählten im Himmel angeschrieben sind. Wer kann sie ausstreichen, wer kann sie tilgen? Mit dieser Einschreibung bezeichnet die heilige Schrift die Festigkeit und unfehlbare Ausführung der Beschlüsse Gottes. Wir glauben, daß es unmöglich sei, daß ein Auserwählter verloren gehen könnte, nicht daß er nicht könnte, wenn er sich auf sich selbst zu verlassen hätte; sondern weil er in der Hand des Allmächtigen steht, weil niemand ein Schaf aus den Händen des guten Hirten reißen kann. Es kann zwar geschehen, daß er zuweilen in schwere Sünde fällt, welche es auch verdiente, daß er vollkommen von Gott im Stiche gelassen würde; aber er läßt ihn nicht in seinen Sünden sterben, sondern richtet ihn wunderbarer Weise wieder auf. Nun vergleiche man mit dieser ganzen Auseinandersetzung noch im betreffenden Artikel der Concordienformel in der Epitome die §§ 4—8 und in der Declaratio die §§ 13—25, um zu sehen, ob dieselbe die reine und richtige Lehre führt, und eine klare und deutliche Definition von der Gnadenwahl gegeben; und ob wir auch eine richtige Darstellung der Lehre heiliger Schrift und der Symbole hier in dieser Ausführung gegeben haben.

Wir können aber die Betrachtung dieser These nicht besser schließen, als mit dem Worte Luthers: Ich glaube, daß ich nicht aus eigner Vernunft noch Kraft an JEsum Christum meinen HErrn glauben oder zu ihm kommen kann, sondern der Heilige Geist hat mich durch das Evangelium berufen, mit seinen Gaben erleuchtet, im rechten Glauben geheiliget und erhalten; gleichwie er die ganze Christenheit auf Erden sammelt, erleuchtet, heiliget und bei JEsu Christo erhält im rechten einigen Glauben, in welcher Christenheit er mir und allen Gläubigen täglich alle Sünden reichlich vergibt und am jüngsten Tage mich und alle Todten auferwecken wird, und mir sammt allen Gläubigen in Christo ein ewiges Leben geben wird. Das ist gewißlich wahr.

(Fortsetzung folgt.)

„Der preußische Staat und die Kirchen."

(Schluß.)

Die zweite Hälfte des „Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen" enthält über die Anstellung in denjenigen evangelischen Kirchen, deren anstellende Behörden nicht vollständig vom König ernannt werden, folgende Bestimmungen. Die anstellende kirchliche Behörde hat in jedem einzelnen Fall den Candidaten, der in einem geistlichen Amt angestellt oder aus einem solchen in ein anderes versetzt werden soll, dem Oberpräsidenten zu benennen. Dieser kann binnen dreißig Tagen gegen die Anstellung oder Versetzung Einspruch erheben; doch kann gegen einen solchen Einspruch wieder binnen dreißig Tagen Beschwerde bei dem Minister der geistlichen Angelegenheiten erhoben werden, bei dessen Entscheidung es aber bewendet. Und jener Einspruch ist nicht allein zu erheben, wenn die Vorbildung des Anzustellenden oder zu Versetzenden den früher erwähnten Bestimmungen nicht entspricht, sondern auch „wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiet angehört, für die Stelle nicht geeignet sei"; doch sollen die Gründe für den Einspruch angegeben werden.

Also jede Anstellung eines Dieners der Kirche von dem Ober-Consistorialrath und Mitglied des Ober-Kirchencollegiums an bis zu dem Hülfsprediger herab und jede Versetzung eines solchen soll von dem Placet des Ministers der geistlichen Angelegenheiten abhängig gemacht werden. . Was aber den Einspruch betrifft, so soll dieser ja auch dann erhoben werden können, „wenn dafür erachtet wird, daß der Anzustellende aus einem Grunde, welcher dem bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Gebiet angehört, für die Stelle nicht geeignet sei". . Der liberale Minister wird also den conservativen Candidaten und der conservative den liberalen, der nationale Minister wird den partikularistischen Candidaten und der partikularistische den nationalen zurückweisen. Und in dieses Urtheil kann der Minister, wenn er will, alles, auch das, was dem innersten Gebiet der Kirche angehört, ja selbst die Lehre hineinziehen. Denn wenn er z. B. „dafür erachtet", daß die Union für den preußischen Staat eine Lebenssache, und daß die lutherische Gesinnung bei Geistlichen für die Union nachtheilig ist, so weis't er den lutherischen Candidaten aus einem Grunde zurück, „welcher dem staatsbürgerlichen Gebiet angehört". Oder wenn er „dafür erachtet", daß für die aufgeklärte städtische Commune ein protestantenvereinlicher Prediger ersprießlicher ist, so weis't er den orthodoxen Candidaten aus einem Grunde zurück, „welcher dem bürgerlichen Gebiet angehört". Und dabei ist auch das nicht außer Acht zu lassen, daß der Einspruch in unbegrenzter Weise fortgesetzt werden kann, bis dem Oberpräsidenten endlich der staatsgefällige Mann benannt ist. .

Hinsichtlich der Anstellung der Geistlichen lautet die Ausnahmebestimmung dahin, daß jenes Einspruchsrecht des Staats in den Fällen keine

Anwendung finden soll, „in welchen die Anstellung durch Behörden erfolgt, deren Mitglieder sämmtlich vom König ernannt werden". Demnach sind also, wenigstens scheint es so, diejenigen Fälle ausgeschlossen, in welchen die anstellende Kirchenbehörde theilweise aus synodalen Mitgliedern besteht, oder in welchen bei der Anstellung ein Patronat konkurrirt. Da aber, wo die Anstellung ausschließlich durch eine Kirchenbehörde erfolgt, deren sämmtliche Glieder der König ernennt, soll das Placet des Oberpräsidenten nicht eingeholt werden. Selbstverständlich aber sollen dann die staatlichen Interessen, die sonst der Minister der geistlichen Angelegenheiten durch den Oberpräsidenten wahrnimmt, durch die Kirchenbehörde nach Anweisung des Ministers wahrgenommen werden, und folglich fungiren also die Kirchenbehörden in dieser Beziehung als Staatsbehörden. Und diese Ausnahmebestimmungen werden z. B. in der evangelischen Kirche der alten preußischen Provinzen platzgreifen. .

Man hat jüngst den Geistlichen die Schulaufsicht als Geistlichen genommen und sie ihnen als Staatsdienern wiedergegeben, also in diesem Stück sie aus Kirchendienern zu Staatsdienern gemacht. Und es hat verlautet, daß der Minister Dr. Falk den Gedanken habe, bei der Einführung der Civiltrauung dieselbe den Geistlichen zu übertragen, also den Pastoren als solchen das Kopuliren zu nehmen und es ihnen als Staatsdienern wieder zu übertragen, folglich sie auch in diesem Stück aus Kirchendienern zu Staatsdienern zu machen. Jetzt aber will man die kirchlichen Prüfungs- und Anstellungsbehörden mit der Staatsprüfung und mit der Wahrnehmung eines staatlichen Einspruchs betrauen, also Kirchenbehörden, Consistorien und Summepiskopat in diesem Stück aus kirchlichen Organen in staatliche verwandeln. Wahrlich, wenn das so fortgeht, und die Gesetzgebungsmaschine arbeitet heutzutage rasch genug, dann werden im Umsehen alle Kirchenämter Stück für Stück in Staatsämter und das ganze Kirchengebiet in Staatsgebiet gesetzlich umgewandelt, und das vielbelachte Wort des Abgeordneten Eulenburg, daß er keine Kirche anders sehe und kenne als in den Pastoren, welche nichts anderes als Staatsdiener einer bestimmten Art seien, wird eine bittere Wirklichkeit sein. .

Doch wir haben zu diesem Gesetz noch zu bemerken, daß es einen mit ihm selbst gar nicht zusammenhängenden Paragraphen enthält, laut welchem die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe wie die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter den Verlust des geistlichen Amtes zur Folge haben soll. Wir übergehen hier die Frage, ob dieser Paragraph mit dem Reichsstrafgesetzbuch in Einklang steht, was anscheinend nicht mit Unrecht bezweifelt worden ist, und beschränken uns auf die Bemerkung, daß von diesem dasselbe gilt, was wir zu § 5 des zweiten Gesetzes gesagt haben. Der Staat mag und soll die Geistlichen, wenn sie gegen seine Gesetze fehlen, mit den Strafen belegen, welche diese vorschreiben; aber ob der Geistliche durch ein solches Begehen und durch eine solche Straf-

erleidung seines geistlichen Amtes unwürdig geworden ist, darüber zu entscheiden, kommt der Kirche zu. Nimmt dagegen der Staat in Anspruch, daß die von ihm über einen Geistlichen verhängten Strafen sofort und ohne eine dazwischentretende Kenntnißnahme der Kirche den Verlust seines geistlichen Amtes zur Folge haben sollen, so ist das ein Uebergriff des Staats in die kirchliche Gerichtsbarkeit. Und das ist nicht ohne große praktische Wichtigkeit. Zwar wird in den weitaus meisten Fällen gar kein Streit dabei obwalten. Denn wenn ein Geistlicher wegen gemeiner Verbrechen vom Staat in Strafen der genannten Art genommen wird, so versteht es sich von selbst, daß die Kirche ihn danach auch aus seinem geistlichen Amte entfernen muß und wird. Aber es kann doch Fälle geben, in welchen der Staat gegen einen Geistlichen mit solchen Strafen vorgeht, ohne daß die Kirche zu sagen vermöchte, derselbe sei durch ein solches Begehen auch des kirchlichen Amtes unwürdig geworden. Es hat einmal einen Zustand der Preßgesetzgebung gegeben, unter welchem dergleichen schon möglich war, und auch angesichts des Canzelparagraphen könnten solche Fälle wohl vorkommen. Die Kirche aber nimmt ihren Dienern ihr Amt nicht, wenn sie Strafe leiden, sondern wenn sie um der Uebelthat willen Strafe leiden; vergl. 1 Petr. 3, 17. Denn Strafe hat unser HErr selbst erlitten, und wenn das genügte, fiele er also selbst mit seinem königlichen Amt unter diesen Paragraphen, und der Apostel Paulus mit seinen vierzig Streichen weniger eins dürfte sich danach auch nicht in Preußen sehen lassen.

Der zweite unter diesen neuen Gesetzentwürfen möchte also die Zucht der Kirche über ihre Glieder lockern und brechen; der dritte möchte den Keil des Staats in die Ausbildung und Anstellung ihrer Diener treiben; der vierte endlich, der Schlußstein des Gebäudes, der Entwurf eines Gesetzes „über die kirchliche Disciplinargewalt und die Errichtung des königlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten" möchte die Macht der Kirche über ihre Diener und deren amtliches Handeln von der Kirche an den Staat ziehen und dadurch aufheben.

Dieser vierte Gesetzentwurf bestimmt nemlich, wenn wir wieder das Unwesentlichere bei Seite lassen, Folgendes. Wenn Kirchenbehörden einen ihnen untergeordneten Geistlichen in Disciplinaruntersuchung nehmen und ihre Entscheidung auf eine Geldstrafe von mehr als 20 Thlr. oder auf Entfernung aus dem Amte (worunter Entlassung, Strafversetzung, Suspension, unfreiwillige Emeritirung ꝛc. zu verstehen ist) lautet, so soll gleichzeitig mit der Zustellung an den Betroffenen dem Oberpräsidenten Mittheilung gemacht werden, die zugleich die Entscheidungsgründe enthalten muß. Dagegen findet eine Mitwirkung des Staats bei Vollstreckung kirchlicher Disciplinarentscheidungen nur dann statt, wenn dieselben von dem Oberpräsidenten nach erfolgter Prüfung der Sache für vollstreckbar erklärt worden sind. Zweitens gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden, welche eine Disciplinarstrafe verhängen, steht die Berufung an die Staatsbehörde offen, nicht allein wenn in der Untersuchung die Formalien nicht beobachtet sind oder die Strafe

gesetzlich unzulässig ist; nicht allein wenn die Strafe wegen einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, oder wegen Ausübung oder Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- oder Stimmrechts verhängt ist, sondern auch „wenn die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (siehe oben) als Disciplinarstrafe oder selbst wider den Willen der davon Betroffenen ausgesprochen worden ist und die Entscheidung für eine willkürliche erachtet wird". Und zwar steht die Berufung nicht allein „jedem zu, gegen welchen die Entscheidung ergangen ist, sobald er die dagegen zulässigen Rechtsmittel bei der vorgesetzten kirchlichen Instanz ohne Erfolg geltend gemacht hat", sondern „liegt ein öffentliches Interesse vor, so steht die Berufung auch dem Oberpräsidenten zu, jedoch erst dann, wenn die bei den kirchlichen Behörden angebrachten Rechtsmittel ohne Erfolg geblieben sind oder die Frist zur Einlegung derselben versäumt ist", doch ist für den Oberpräsidenten dabei die Berufung an keine Frist gebunden. .

Geradezu untragbar muß es genannt werden, wenn durch dieses Gesetz die ganze Disciplinargewalt der Kirche über ihre Geistlichen zur Revision und Cassation an den Staat gezogen und durch dasselbe so gestellt werden soll, daß dieser von allem, was eine Kirchenbehörde in Disciplinarsachen gegen einen ihr untergebenen Geistlichen verfügt, Einsicht nimmt, alles seinem Nachurtheil und seiner Bestätigung oder Verwerfung unterwirft und alles nach seiner Willkür umstoßen kann. Gewiß es hätte noch Grund und Sinn, wenn der Staat beanspruchen wollte, das Disciplinarverfahren der kirchlichen Oberen gegen die Geistlichen in solchen Fällen zur Revision an sich zu ziehen, in denen von diesen gegen Staatsgesetze oder gegen obrigkeitliche Anordnungen gefehlt worden, die vorgesetzten kirchlichen Behörden aber in der Bestrafung solcher Delikte sich lässig und nachsichtig bewiesen. Nun aber beschränkt sich das Gesetz keineswegs auf solche Fälle oder überhaupt auf einzelnes, sondern nach demselben soll es künftig so gehalten werden, daß der Staat alle und jede disciplinare Maßregeln, welche eine Behörde irgendeiner Kirche gegen einen ihrer Geistlichen trifft, unter seine zu oberst entscheidende Kenntnißnahme ziehen kann und wird, und zwar auch alle solche, bei denen es um Gegenstände der innerstkirchlichen Natur, um Vergehungen gegen das geistliche Amt, um Abfall von der Kirchenlehre, um falsche Sacramentsverwaltung, um Vergehungen in Versehung des Gottesdienstes und der Liturgie u. dgl. sich handelt. Gewiß unbedingt steht dem Staate zu, eine Kirche in seiner Mitte anzuerkennen oder aus sich auszuweisen, sie zu dulden oder nicht zu dulden. Wenn er aber eine Kirche nach Prüfung ihres Glaubensbekenntnisses und ihrer Kirchenordnung duldet, so muß er auch die Zucht über ihre Diener, mit Ausnahme etwa der Fälle, in welchen dieselben an dem Staat selbst freveln, den Kirchen allein überlassen; denn sonst ist die Lockerung der Disciplin, die Zuchtlosigkeit ihrer Diener, die Zerrüttung der Kirchen und der Zwang der Gewissen unvermeidlich.

Daß aber auf dem von dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Wege in Wirklichkeit alle und jede Disciplinarfälle, die überhaupt vorkommen, zur endlichen Entscheidung an den Staat gezogen werden sollen, das erhellt schon aus den Gründen, aus denen die Berufung an den Staat soll statthaben können. Hier nämlich begegnen wir der Bestimmung, daß diese Berufung keineswegs dann allein soll eintreten können, wenn die Strafe wegen einer Handlung, zu welcher die Staatsgesetze oder die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen verpflichten, oder wegen Ausübung und Nichtausübung eines öffentlichen Wahl- oder Stimmrechts verhängt ist. Hiergegen würden wir, wie gesagt, nichts einzuwenden haben, da der Staat selbst hier durch das Verhalten des Angeschuldigten ergriffen ist. Aber es folgt die weitere Bestimmung, daß diese Berufung an die Staatsbehörde auch dann soll statthaben können, wenn die Entfernung aus dem kirchlichen Amte (worunter wohlverstanden nicht blos Absetzung und Suspension, sondern auch Strafversetzung, unfreiwillige Emeritirung u. dgl. zu verstehen ist) als Disciplinarstrafe oder sonst wider den Willen der davon Betroffenen ausgesprochen worden ist und die Entscheidung für eine willkürliche erachtet wird. Denn daß diese Bestimmung sich auf die Fälle beschränkt, in welchen die Entfernung aus dem Amte verhängt ist, besagt nicht viel, weil gerade in den Fällen, in denen die Einmischung des Staates bedenklich ist, d. h. in denen es sich um Lehre, Sacramentsverwaltung und Amtsführung handelt, nie auf Geldstrafen, sondern stets auf Entfernung aus dem Amte, da nur diese zum Zwecke führt, erkannt zu werden pflegt. Behält man aber dies im Auge, so fällt zunächst auf, wie dieser Gesetzentwurf von vornherein für die in Disciplinarstrafe genommenen Geistlichen Partei nimmt, und wie besorgt der Staat sich zeigt, ihnen in der ihnen eröffneten neuen Appellationsinstanz eine Schutzstätte zu eröffnen. Denn schwer kann man sich des Eindrucks erwehren, als sollten die unteren Geistlichen ermuntert werden, es auf die Disciplinargewalt ihrer Oberen nur ruhig ankommen zu lassen, weil damit das letzte Wort noch nicht gesprochen sei. Denn ausdrücklich heißt es ja, daß die Berufung statthaft sein soll, wenn die Strafe „wider den Willen der Betroffenen" verhängt ist und die Entscheidung für eine „willkürliche" erachtet wird. Selten aber wird der Fall vorkommen, daß eine Disciplinarstrafe mit dem Willen des Bestraften verhängt wird, und daß derselbe die Entscheidung nicht für eine willkürliche erachtet. Also hierdurch ist schon vorgesehen, daß alle Disciplinarfälle ohne Ausnahme vor die Staatsbehörde gezogen werden können.

Gelangen aber alle Fälle der kirchlichen Disciplinarübung oder auch nur der größte und wichtigste Theil derselben an die Staatsbehörde zur endgültigen Entscheidung, so bietet sich dieser damit das Mittel dar, an der Hand derselben auch über die innersten Gegenstände und Fragen der Kirchen, und selbst über Lehre, Kultus und Liturgie endgültig zu entscheiden und zu bestimmen, ja sie wird mit Nothwendigkeit dazu gedrängt. Dies liegt in der Natur der Sache.

Denn wird ein Geistlicher von seiner Kirchenbehörde wegen unrichtiger Lehre oder wegen falscher Sacramentsverwaltung u. dgl. in Disciplinaruntersuchung genommen, so wird dabei immer, indem über das Verhalten des Geistlichen entschieden wird, zugleich auch über die den Gegenstand seiner Verfehlung bildende Lehr- oder Kultusfrage entschieden. So liegt es zu Tage, daß z. B. in dem jetzt schwebenden Sydow'schen Fall nicht blos über das Verbleiben Sydow's in seinem Amte, sondern zugleich auch über die Frage entschieden wird, ob es in der unirten Kirche Preußens dem Predigtamt gestattet ist, die übernatürliche Geburt des HErrn zu leugnen. Und wenn also in solchen Fällen der Staat die oberste Entscheidung übernimmt, so übernimmt er damit zugleich auch die Entscheidung dieser Lehrfragen selbst.

Aber der Gesetzentwurf nimmt für den Staat nicht blos die endgültige Entscheidung über alle Fälle der Disciplin, sondern auch noch das in Anspruch, daß derselbe bei gewissen Vergehen der Geistlichen und selbst dann, wenn die Kirche sie nicht oder nicht genugsam dafür straft, selbst diese Strafe eintreten lassen soll, nämlich wenn Geistliche gegen Staatsgesetze oder gegen obrigkeitliche Anordnungen sich vergehen. Wir können nur wiederholen, was wir schon gesagt, daß wir an sich nichts dawiderhaben, wenn der Staat in solchen Fällen, in denen er selbst verletzt ist, auch selbst das Strafamt übernehmen will. Dagegen müssen wir gegen die Art, wie der Gesetzentwurf in diesen Fällen verfahren will, entschiedene Verwahrung einlegen. Und zwar zunächst gegen das gesetzte Strafmaß. In jedem solchen Falle ist nämlich, wenn der Angeschuldigte schuldig befunden wird, jede mildere Strafe als Entlassung aus dem Amte ausgeschlossen, und wenn die kirchliche Behörde denselben nicht sogleich aus dem Amte entläßt, tritt sofort das staatliche Gericht ein, und dessen Urtheil darf nur entweder auf Freisprechung oder auf Entlassung aus dem Amte lauten. Gibt es denn aber nicht leichtere Vergehen gegen Staatsgesetze, die mit der Entlassung aus dem Amte zu hoch bestraft werden? Oder ist der Staat ein solches Allerheiligstes, daß bei seiner geringsten Verletzung sogleich zum Aeußersten gegriffen werden muß? In der That diese Strafbestimmung ist wieder ein Ausnahmegesetz. Und weiter soll diese Entlassung aus dem Amte erkannt werden, „wenn das Verbleiben des Inkulpaten in demselben mit der öffentlichen Ordnung unverträglich ist". Wahrlich das ist keine Rechtsnorm, sondern ein leeres Blatt, welches das subjective Ermessen oder „Erachten" beliebig ausfüllen kann. Und trotz dem allen, trotz der enormen Strafe und trotz der schwankenden Basis des Urtheils soll ein solcher „Inkulpat" nicht einmal die Wohlthat eines Rechtsmittels freihaben. Endlich ist die Bestimmung darüber, wann dieses Verfahren eintreten soll, ins Auge zu fassen. Es soll nämlich eintreten, wenn „Kirchendiener die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen verletzen". Auch hier gilt, was wir schon zu § 2 und 3 des zweiten Gesetzentwurfs ausgeführt haben; denn mit

dieser Bestimmung wäre es nur dann in Ordnung, wenn der Staat zugleich die Versicherung gäbe, daß seine Gesetze nie etwas statuiren, und die Garantie übernähme, daß seine Diener nie etwas befehlen werden, was gegen Gottes Wort und Gebot geht. Und an diesem Desiderium wird auch dadurch nichts gemildert, daß die Staatsgesetze und die obrigkeitlichen Anordnungen, deren Verletzung hiernach unter Strafe gestellt wird, auf diejenigen beschränkt werden, welche sich auf das Amt der Geistlichen oder ihre Amtsverrichtungen beziehen. Denn die vorliegenden Gesetzentwürfe geben ein Beispiel davon, daß der Staat sehr neue Gesetze bezüglich des geistlichen Amtes machen kann, und auch davon, daß solche Gesetze in sehr harte Kollision mit dem Worte Gottes gerathen können, so gewiß es noch lange dauern wird, bis der Reg.-Commissar Hübler seine neue Auslegung von Matth. 18, 17. zur Anerkennung bringt. So aber wie diese Gesetzbestimmungen jetzt gefaßt sind, würde der Staat sich durch dieselben die Stellung geben, als ob er sich die Unfehlbarkeit, seinen Gesetzen und den Anordnungen seiner Diener eine über Gottes Wort und Gebot hinausgehende Geltung beilegen, und die Anerkennung dieser seiner Stellung von den Kirchen durch über ihre Diener verhängte exorbitante Ausnahmestrafen erzwingen wollte.

Den Schlußstein dieses Gesetzes und das Organ für seine Ausführung bildet der einzusetzende „königliche Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten.“ Derselbe soll aus elf Mitgliedern bestehen, von denen wenigstens der Präsident und fünf andere etatmäßige Richter sein sollen, während die übrigen fünf, wie der Minister mündlich hinzufügte, je nachdem auch Beamte, Juristen und Geistliche sein können. Die Ernennung der Richter aber soll auf Vorschlag des Staatsministeriums geschehen; dabei ist also nicht im entferntesten gedacht, auch die Kirchen bei der Besetzung dieses Gerichtshofs zu betheiligen, bei welchem sie doch für ihre Geistlichen und damit in ihren innersten Angelegenheiten und in ihren wichtigsten Fragen sich Recht erholen sollen. Und ebenso wenig ist über die Qualification der Richter nach der kirchlichen Seite etwas festgestellt, ja es ist nicht einmal gefordert, daß dieselben Christen sein müssen, geschweige denn daß den verschiedenen Confessionen Rechnung getragen, eine Vertretung der katholischen, lutherischen ꝛc. Kirche unter der Zahl der Richter vorgesehen und dafür gesorgt wäre, wenigstens die katholischen Geistlichen durch Katholiken und die lutherischen durch Lutheraner richten zu lassen. Wir werden in diesem Gerichtshof, wenn er zu Stande kommt, nicht mehr und nicht weniger erblicken können, als den Ansatz zu einem Staatskirchenregiment über allem Kirchenregiment, das sich nothwendig eine Staatskirche über allen Kirchen und eine Staatsreligion über allen Religionen voraussetzen wird, die dann wieder ebenso nothwendig den geschichtlichen Religionen und Kirchen als eine Afterreligion und eine Afterkirche gelten müssen.

Wie würde nun nach diesen Entwürfen, wenn sie wirklich Gesetz werden, die separirte lutherische Kirche in Preußen zu stehen kommen? In diesem Fall würde ihr die Kirchenzucht an ihren Gliedern in einem Grade beengt sein,

welcher der Aufhebung derselben fast gleichkommt und selbst den Rest um seinen Sinn bringt und unwirksam macht. Ihre Candidaten würde sie zu einem Staatsexamen stellen müssen, welches — wie Dr. Gneist es neulich in einer Commissionssitzung, damit zugleich die neueste Fassung des Unionsgedankens entwickelnd, ganz zutreffend aussprach — keinen anderen Zweck hat, als der Bildung aller Geistlichen, der katholischen, lutherischen und unirten ꝛc., die confessionelle Bestimmtheit und die kirchliche Haltung abzustreifen und dieselbe durch eine angeblich über aller confessionalistischen Partikularität stehende, allgemeine und nationale Bildung zu ersetzen, d. h. mit Weglassung der hochtönenden Phrasen, sie rationalistisch zu machen. Das würde ihre Lage sein. Sie würde ihre Separation umsonst gehabt, umsonst Kampf und Exil auf sich genommen, umsonst Volksheimath, geschichtliche Stellung und Kirchengut darangegeben haben; sie würde unter eine oberstaatliche Kirchengewalt zurückgeführt werden, gegen welche das unirte Kirchenregiment, dem sie sich entzog, sozusagen ein Kind war. Gewiß, das dürfte genügen zum Beweise des Satzes, daß, wenn diese Entwürfe wirklich Gesetz werden, es der Kirche in Preußen fortan nicht mehr möglich sein wird, auch nur in der Form der Freikirche selbständig und frei zu leben, sofern man unter Freikirche doch noch eine vom Staat anerkannte korporative Stellung versteht. Man hat wiederholt ausgeführt: selbständig solle und müsse die Kirche nur in ihren „inneren" Angelegenheiten sein, das einzige „Innere" der Kirche aber sei die „Religion", welche lediglich Sache des „Herzens" sei. Und da nun diese Gesetze an die „Religion" gar nicht rührten, ja nicht einmal von Lehre, Kultus und Gottesdienst sprächen, so sei klar, daß durch dieselben die Freiheit und die Selbständigkeit der Kirchen in ihren „inneren" Angelegenheiten auch nicht im geringsten beeinträchtigt werde. Doch das kann nur dem klar dünken, dem seine „Religion" im „Herzen" stecken bleibt, dagegen niemals auf die Lippen kommt und nie zur That wird, wie das individuell ja auch vorkommt. Als normaler Zustand aber wird das doch wohl nicht gelten können. Wer vielmehr weiß, daß die Religion sich auch äußern will und muß, daß sie nothwendig auch Gemeinschaft ist und daß sie ebenso nothwendig sich mittheilen, überliefern, pflanzen und pflegen muß, der weiß auch, daß die Kirche nichts anderes als diese geschichtliche Gestaltung der Religion ist, und daß, was die Kirche angreift, auch die Religion angreift. Bereits früher aber haben wir nachgewiesen, daß diese Gesetze, indem sie in die Zucht und Disciplin der Kirchen und in die Anstellung und Amtsführung ihrer Diener eingreifen, allerdings auch ihre Lehre, ihren Kultus und ihr ganzes „Innere" auf das härteste mit angreifen.

Nicht selten haben wir Lutheraner in den letzten Zeiten dem großen, ewig wichtigen und nie zu verkümmernden Satis est in Art. VII. der Augsb. Confession eine unzutreffende Anwendung gegeben. Wir haben geredet, als ob, wenn nur Wort und Sacrament und sie handhabende Pastoren da seien, der ganze übrige Kirchenbestand nur etwas Aeußerliches, Entbehrliches und

Gleichgültiges sei. Ja wir haben es wohl als die eigentlich lutherische Auffassung von der Kirche bezeichnet, daß dieselbe sich nur um die Predigt des Evangeliums und die Verwaltung der Sacramente bekümmere, alles andere aber, was sonst zu dem s. g. Kirchenthum gehört, vom Staat sich leihe und borge. Und wir sind nicht allemal freundlich mit denen gefahren, die dagegen zu bedenken gaben, daß doch Wort und Sacrament und Predigtamt im geschichtlichen Leben nicht in der Luft schweben können, daß sie für ihre Action und für ihre Einwirkung auf die Völker eine Organisation und eine Kirchenordnung sich bedingen, und daß darum diese zwar allerdings nicht auf die gleiche Linie mit jenem Wesentlichen und Fundamentalen zu setzen, aber doch auch ebenso wenig etwas der Kirche Aeußerliches und Fremdes, etwas Gleichgültiges und Verächtliches sei. Jetzt dagegen, wo der „Staat" sich anschickt, das, was dem Gebiet der Kirchenordnung angehört, der Kirche zu nehmen und an sich zu ziehen; jetzt, wo der Mund Dr. Falk's uns fragt: was wir denn eigentlich wollen, da ja doch das, „was der Kirche gehöre", nemlich „die Vervollkommnung des Menschen im Aufblick zu Gott und die Lehre der Heilswahrheit und die Verwaltung der Heilsmittel", der Kirche auch bleibe: jetzt werden wir hoffentlich lernen, daß Bildung und Anstellung der Geistlichen, Kirchenzucht, kirchliche Gerichtsbarkeit und alle diese zur Kirchenordnung gehörigen Dinge weder Staatsfunktionen noch Aeußerlichkeiten sind, sondern daß, wer diese in der Hand hat, auch über die Predigt des Evangeliums und über die Verwaltung der Sacramente und deren Amt die Macht hat, sie zu fördern und zu pflegen oder sie zu lähmen und zu legen.

(Aus dem „Kirchenblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche in Braunschweig und Hannover" vom 22. Februar.)

Zwölf Thesen zur Zeitlage.

Zu einer brüderlichen Besprechung war am 13. dieses Monats die Mehrzahl der hannover'schen Geistlichen zusammengekommen, welche die Schulaufsicht im Namen des Staates nicht führen. Unter verschiedenen Gegenständen, die zur Sprache kamen, wurde besonders darüber verhandelt, wie man sich zu verhalten hat, wenn die Kirche Hannovers etwa demnächst dem Oberkirchenrath in Berlin unterstellt werden sollte. Eine ernste und gründliche Besprechung fand statt, und in großer Einmüthigkeit fand man im wesentlichen den Ausdruck der gemeinsamen Ueberzeugung und Verpflichtung in folgenden von dem Herausgeber dieses Blattes, der zu der Conferenz eingeladen war, gestellten und erläuterten Thesen.*)

*) Wir theilen diese Thesen mit Freuden mit. Sie zeigen, daß die theuren Männer, die sie stellten und annahmen, ihre Lage verstehen und sich auf das, was da kommen mag, in rechter Weise rüsten. W.

1.

Ueber fremdgläubiges und gemischtes Kirchenregiment, welches ohne Zweifel grundsätzlich verwerflich und doch thatsächlich von der Kirche in verschiedenem Maße und mit verschiedenen Versuchen seine Gefahren abzuwenden ertragen ist, theoretische und geschichtliche Erörterungen anzustellen würde Zeitverlust, ja gefährlich sein.

2.

Denn das uns drohende derartige Regiment steht nicht auf der Grundlage, auf welcher allein eine solche Erörterung ohne Verrath an der Kirche des HErrn möglich ist, nemlich auf der Anerkennung, daß es die Kirche nach ihren eigenen Normen zu regieren und ihr zu dienen habe.

3.

Vielmehr wird nach den vorliegenden Thatsachen die Unterordnung unter den Berliner Oberkirchenrath, wenn sie geschieht, voraussichtlich zur Grundlage und zum Zielpuncte die Zusammenfassung der Kirchen zum Dienste des allmächtigen Staates haben.

4.

Deshalb ist dieselbe unbedingt zu verwerfen, weil sie ihrem Wesen nach gegen das Wesen der Kirche gerichtet ist.

5.

Daran kann auch der etwaige Vorbehalt des Rechtes der Kirche und die durch itio in partes gegebene Garantie desselben nichts ändern.

6.

Dieser Pflicht der Verwerfung wird nicht genügt, wenn man der Thatsache unter Verwahrung sich fügt und fortfährt an seinem Orte, soweit das noch möglich ist, sich nach dem Worte Gottes zu halten; da in einer auf widerkirchlichen Grundsätzen beruhenden Gemeinschaft durch Erhaltung von Kirchentrümmern die Kirche nicht erhalten werden kann, und da die Treue gegen den HErrn fordert, thatsächlich bei Ihm da zu stehen, wo er angegriffen wird.

7.

Es ist vielmehr einem solchen Kirchenregimente, wie es uns bedroht, Unterwerfung und Gehorsam um Gottes und um des Gewissens willen offen zu versagen.

8.

Das wird geschehen müssen in der Weise, daß nicht der einzelne als solcher auftritt und diese einzelnen dann zu einer neuen Kirchengemeinschaft zusammentreten, sondern daß die dem kirchenwidrigen neuen Regimente widerstrebenden Theile der bestehenden Kirche als solche sich behaupten.

9.

Darin liegt die Pflicht für den einzelnen, der in der Kirche ein Amt trägt, daß er dieses Amt behaupte.

10.

Darin liegt die Pflicht für alle Kirchenglieder, daß sie die bestehenden Ordnungen der Kirche und den in denselben sich darstellenden Zusammenhang des Kirchenganzen anerkennen und wahren.

11.

Die rechtliche Stellung und der Besitz des bestehenden Kirchenorganismus in seinen Gliederungen ist geltend zu machen, aber der Gewalt unter Protest zu weichen.

12.

Die Ausfüllung der Lücken, welche durch den Abfall zu der neuen Staatsanstalt sich in den Verwaltungsbehörden, den episkopalen Aemtern, dem Pfarramte und den Kirchenvorständen bilden werden, und die erforderliche Umbildung der kirchlichen Verfassung ist der Führung des HErrn zu überlassen, und nur der Grundsatz von vornherein festzuhalten, daß beides in gewissenhaftem Anschluß an die bestehende Ordnung und deren thatsächliche Reste sich vollziehen muß, wenn Gottes Segen auf dem ruhen soll, was werden wird.

Vorstehende Thesen werden auch in der „Allgemeinen evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung" vom 21. März mitgetheilt. Der Correspondent setzt hinzu: „Soweit der Inhalt dieser Thesen. Gebe nur Gott in Gnaden, daß ihre praktische Ausführung so bald nicht veranlaßt wird. Wie viele den Conferenzmitgliedern folgen würden, das läßt sich noch gar nicht bestimmen. Auch hier muß es erst durch Gährung zur Klärung kommen. Die Thesen fassen zunächst nur die hannoverische Kirche ins Auge. Daß bei der Besprechung aber auch Fragen sich aufdrängen mußten wie die: ob man schon jetzt mit den hessischen Brüdern, die jedenfalls zu dem entschiedensten Vorgehen geneigt sind, sich verbinden oder eine hannoverische separirte Kirche allein ins Auge fassen solle, ob man später Breslau, Missouri oder Jabel als Centrum ansehen müsse u. dergl., das liegt auf der Hand. Wie verlautet, sind jedoch die Ansichten darüber verschieden gewesen und man hat sich in der Hoffnung vereinigt, daß der HErr durch die gegenwärtige und die kommende Noth die Differenzen unter den Separirten ausgleichen werde."

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. America.

Generalsynode. Ganz natürlich ist es, daß der Sekretär der Ost-Pennsylvanischen Synode (zur Generalsynode gehörend) an seine Leute ein Schreiben erläßt, worin er sie darauf aufmerksam macht, daß es *wichtiger* sei, *Gleichartigkeit* in den Ceremonien beim Gottesdienst in der ganzen Synode zu haben, als daß man *Einigkeit* im *Bekenntniß* habe. Wir finden diese Ansicht ganz natürlich bei Leuten, die eben *kein* Bekenntniß haben. (Columb. Kz.)

Luther und das deutsche Volk. In der „Erlanger Zeitschrift" für Protestantismus und Kirche vom Februar dieses Jahres lesen wir: „Daß unser deutsches protestantisches Volk einen tiefen Zug zu lutherischem Wesen hat, weiß jeder, der unter dem Volke, dem eigentlichen, unverbildeten, vom Unglauben nicht zerfressenen Volke gelebt hat. Unter allen Zeugen der Kirche steht ihm niemand höher als Luther; Luther's Name hat auch heute noch einen geheimnißvollen Klang für dasselbe; aus der Lutherbibel, lutherischem Katechismus, lutherischem Lied, lutherischen Gebet- und Erbauungsbüchern hat unser Volk Mark und Nahrung sich geholt, durch diese lutherischen Traditionen hat es die winterliche Zeit des Rationalismus überstanden, im Besitz derselben gelüstet dasselbe wahrlich auch nicht nach den Flunkereien des neuen, sublimirten, von wahrhaft religiösen und sittlichen Momenten noch verlasseneren protestantenvereinlichen Rationalismus. Was thun wir Unrecht, wenn wir unserem Volke das Beste, was es hat, seine lutherische Kirche, erhalten wollen?" — Gewiß sehr wahr! Wie sollte aber diese Wahrnehmung die lutherische Kirche erwecken, sich mit aller Macht, mit Darbringung aller Opfer, mit dem brennendsten Eifer des lieben deutschen Volkes anzunehmen, in welchem bei allem eingedrungenen Verderben noch ein so unzerstörbarer Kern sich findet! W.

Dr. Büchner. Ueber die Vorlesungen, welche dieser Doctor in den letzten Wochen auch in St. Louis hielt, sagt der nichts weniger, als gläubige, aber geistig über dem Niveau unserer deutschen Zeitungsschreiber hervorragende Redacteur des hiesigen „Anzeigers des Westens", dieselben seien „trivial und unbedeutend" gewesen und die „an sich höchst interessanten Gegenstände möglichst uninteressant behandelt" worden. „Wir haben", bezeugt der genannte Redacteur, „*keinen einzigen* Deutschen gehört, der sich der Vorträge des Herrn Büchner herzlich gefreut hätte." (Siehe die Nummer vom 6. April.) — Wir meinen, es war schon für uns Deutsche demüthigend genug, daß so viele unserer Landsleute, die doch wußten, wohinaus Herr Büchner mit seinen Vorlesungen wollte, der Neugierde nicht widerstehen konnten, seine Vorlesungen anzuhören, Vorlesungen, durch die ihnen bewiesen werden sollte, daß sie mit den Affen gleichen Ursprungs seien und daß die alten Heiden Aratus und Kleanthes dem Menschen allzusehr geschmeichelt hätten, wenn sie einst begeistert ausriefen: „Wir sind göttlichen Geschlechts." Apost. 17, 28. W.

Nekrologie. Am 2. April dieses Jahres starb Herr Georg Vorberg, bis dahin Pastor an der St. Matthäus-Kirche in New York. Bekanntlich war der Verstorbene ursprünglich Glied der Synode von Wisconsin, durch die er auch seiner Zeit nach Deutschland delegirt wurde. Als aber diese Synode allen unionistischen Sauerteig bei sich auszufegen und alle unionistischen Verbindungen abzubrechen begann, begann der Verewigte sich in dieser Synode nicht mehr heimisch zu fühlen, trat aus und wurde später Dr. Stohlmann's Amts-Successor. W.

Wucherer. Unter dieser Ueberschrift theilt der "Lutheran Standard" vom 19ten April Folgendes mit: Bei Eröffnung des April-Termins der general sessions in New York schärfte Recorder Hacket der Jury in starken Ausdrücken ein, mit Uebertretern der Wucher-Gesetze streng zu verfahren. Er sagte: „Auf Diebstahl der Industrie und regelmäßiger Profite vermittelst unsittlicher und ungesetzlicher Kunstgriffe der Capitalisten und Geld-Institute haben Sie viel mehr Ihre Aufmerksamkeit zu richten, als auf gewöhnliche Diebstähle der Gefängniß-Listen."

Die Brobst'schen Monatshefte gegenwärtigen Jahrgangs bringen im Märzheft einen Artikel unter der Ueberschrift „Ein Beitrag zur Charakteristik der Missouri- und Iowa-Synode", der wieder, wie jener von weiland XX, ein schauerliches Zerrbild von unserer Synode, dem Ursprung ihres Geistes, ihrer Stellung und ihren Zielen entwirft. Da der Artikel nichts Neues bringt, so achten wir es für überflüssig, ihn einer Kritik zu unterwerfen. Müßten wir doch sonst, was wir gegen Hrn. XX bemerkt haben, meist

Wort für Wort gegen den Hrn. „Philalethes", wie sich der Verfasser des neuen Artikels unterzeichnet, wiederholen. Nur das Eine sei bemerkt, daß sich „Philalethes" offenbar, wie Hr. Pastor Hörlein, mit der Hoffnung trägt, daß in unserer Synode ein starkes Ingredienz falscher Brüder sich finde, welches schließlich, nemlich nach dem hoffentlich bald eintretenden Tode der unverbesserlichen Graukköpfe, in besserem Verständniß der Bedürfnisse unserer Zeit darin zur Herrschaft kommen werde. Wenn sich die Herren in dieser Hoffnung nur nicht verrechnen! Unsere Synode will nichts sein und soll nichts sein, als eine treue Tochter der apostolischen und der Kirche der Reformation; eine solche dürfte aber auch nach dem Tode der Alten noch genug jüngere Männer finden, die ihre Berechtigung zu allen Zeiten und unter allem Wechsel der Umstände und Verhältnisse erkennen und an ihr festhalten. — Recht leid thut es uns übrigens, daß in dasselbe Märzheft auch ein Artikel aus der „Monatsschrift für die evangelisch-lutherische Kirche in Preußen" (Lutheraner innerhalb der preußischen Landeskirche) über „Wort und Sacrament in ihrem Verhältniß zu einander" aufgenommen worden ist, der nichts weniger als die reine biblisch-lutherische Lehre enthält. W.

II. Ausland.

Union. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 28. Februar erklärte der Cultusminister Dr. Falk: „Ziel der Entwickelung der evangelischen Kirchen im preußischen Staate" sei „sämmtliche Kirchengestaltungen zu einer Einheit zusammenzufassen". Münkel bemerkt hierzu in seinem Neuen Zeitblatt vom 14. März: „Es ist wohl kaum zu bezweifeln, daß sich unter dem Einfluß der Regierung eine große Synodalmehrheit dafür entscheiden und der Minderheit die Freiheit lassen wird, eine Freikirche zu bilden."

Sachsen. Am 26. Februar erklärte der Cultusminister v. Gerber in der Zweiten Kammer auf eine Interpellation, daß das Ministerium es seiner Zeit abgelehnt habe, auf Ertheilung des Königlichen Placet für die formelle und amtliche Publication des Unfehlbarkeits-Dogma's anzutragen und daß infolge dessen die Publication unterblieben sei. Weiter erklärte derselbe, die Regierung werde nicht dulden, daß bei der Beaufsichtigung und dem Religionsunterrichte in den katholischen Schulen ein aus jener Glaubenslehre abgeleiteter, dem öffentlichen Recht und der Verfassung widerstrebender Einfluß ausgeübt werde, sie werde vielmehr alle zulässigen Mittel anwenden, um die Gewissensfreiheit der Eltern zu schützen. Der Interpell ant bekannte, im Auftrage vieler sächsischer Katholiken, u. a. solcher in Leipzig, geredet zu haben, auf die durch die Infallibilisten Pression ausgeübt werde.

Episkopalkirche in England. Im Nachlaß eines anglicanischen Geistlichen fand vor Kurzem ein Testaments-Vollstrecker ein versiegeltes Packet, das eine päbstliche Dispensation für diesen Geistlichen enthielt, um in der anglicanischen Kirche bleiben zu dürfen, ohne seinen römisch-katholischen Glauben zu offenbaren. Diesem Document war eine Liste von mehr als hundert andern Geistlichen der englischen Staatskirche beigefügt, die eben solche versteckte Römlinge waren. Der Executor hielt sich aber nicht für befugt, die Namen der Abgefallenen zu veröffentlichen. (Ref. Kz.)

Bayern. Der „Freimund" vom 30. Januar dieses Jahres schreibt über die Aussichten für die Kirche in Bayern und in Deutschland überhaupt u. a. Folgendes: „Auch wir wünschen jene Möglichkeit einer Verständigung zwischen Staat und Kirche, glauben aber nicht daran, wie sich jetzt schon in Preußen die Sachen anlassen, und wie sie sich anzulassen scheinen bei uns, wo man gleich beim ersten Sturm gegen diese Geltung des Bekenntnisses so zögernd und unentschlüssig stehen bleibt nun schon ein volles Jahr, Wie soll das zu etwas besserem führen? Drum sehen wir in Bälde die Zeit kommen. wo die Kirche nur die Wahl hat: Entweder ihr Bekenntniß darangeben und sich mit der Cultur des Zeitgeistes, der widerchristlichen, in vollen Einklang setzen, dann aber Staats-,

Landes- und Volkskirche bleiben, oder aber treu und fest halten an ihrem schriftmäßigen Bekenntniß und seiner Geltung, aber dann auch von den Haufen ihrer abgefallenen Kinder überstimmt, ihrer bisherigen Rechte auf ihr Eigenthum und auf das Volk im Ganzen beraubt und vollständig in den Winkel einer Privatangelegenheit hineingedrückt zu werden. Sie braucht dann nicht auszutreten, sie wird schon ausgetreten werden. Wenn der moderne Staat sich, wie etwa in America, ganz gleichgiltig gegen jede Religion und Kirche verhalten würde, dann würde die von ihm frei und selbstständig gewordene lutherische Kirche zwar immerhin zu leiden haben, weil ihr der Staat jede Hilfe entzöge, aber es wäre doch ein Leiden, welches leicht zu tragen wäre gegenüber den Leiden, welche über sie kommen werden, wenn der Staat und sein Volk geradezu feindselig gegen sie auftritt. Aber leider ist die Aussicht, welche die Weissagung uns öffnet, von der Art, daß ein friedliches Nebeneinander von Staat und Kirche, wie das in America der Fall ist, in der Zukunft nicht zu hoffen ist, sondern vielmehr wird nach der Weissagung der moderne Staat auch seine Staatsreligion herausbilden, die der gerade Gegensatz gegen die Bekennerkirche ist, eine Weltreligion und Weltkirche von reinstem Wasser. Und gerade dieser Umstand wird ihn nicht gleichgiltig lassen gegen die bekennende lutherische Kirche, sondern ihn zum Kampf gegen sie treiben. Und dann gilt es für die, welche das schriftmäßige Bekenntniß hoch halten, das gegenwärtig lutherisch heißt, das Schwerste zu leiden an Gut, Ehre und Leben."

Franz v. Florencourt, der vor zwanzig Jahren zur römischen Kirche übertrat, ist der vierte unter den bekannten deutschen Convertiten, welche ihren Widerspruch gegen die römische Lehrentscheidung auch öffentlich kundgegeben haben. Es zeigt dies, daß es auch solche Abfällige gibt, die aus Ueberzeugung, wenn auch vom Teufel verblendet, abgefallen sind. W.

Niederhessen. Dreiunddreißig Pfarrer in Niederhessen, darunter der Metropolitan Vilmar in Melsungen und Hoffmann in Felsberg, haben am 16. Jan. dem König von Preußen eine sehr ernste Bitte und Verwahrung gegen die jetzt wieder beabsichtigte Einsetzung des längst geplanten Gesammtconsistoriums für Kurhessen übersandt. Sie erklären darin auf das bestimmteste, daß sie, durch Glauben, Eid und Gewissen gebunden, dem Gesammtconsistorium, wenn dasselbe errichtet werden sollte, sich nicht unterstellen könnten und demselben trotz allem, was über sie verhängt werden möge, aus Gehorsam gegen Gott den Gehorsam versagen müssen; und weisen darauf hin, daß der treue Theil der Gemeinden ihren von Gott gesetzten Hirten auf dem zur Behauptung des kirchlichen Rechts betretenen Wege folgen werde. Die Errichtung eines Gesammtconsistoriums für die drei hessischen Kirchen würde also zu einer Glaubensverfolgung nöthigen; und der König werde es nicht „für ein gestattetes oder leicht zu verantwortendes Werk erkennen, Kirchen Gottes ihrem heiligen Boden zu entrücken und deren Diener und Glieder lediglich um ihrer Treue willen in unsägliches Elend zu stürzen". Gott stärke die treuen Männer und helfe uns der gleichen Entscheidung in Gemeinschaft mit ihnen entgegengehen!

(Braunschw. Kirchenbl.)

Hannover. So lesen wir in Dr. Münkel's N. Zeitblatt vom 28. Februar: Wie in andern Provinzen Preußens, so ist auch gegen Mitte Februar in Hannover eine vom Superintendenten Rocholl (Göttingen) berufene Conferenz von etwa 16 Geistlichen, Schulaufsichts-Weigerern, zu Elze versammelt gewesen, um sich über die neuen Kirchengesetze zu berathen. Pastor Uelzen aus Hehlen (Braunschweig) hielt einen Vortrag mit Beziehung auf Petri's Artikel in diesem Blatte „Von Separationen". Man faßte die Möglichkeit in's Auge, nach Errichtung des königlichen Gerichtshofes in Kirchensachen, das geistliche Amt niederzulegen und zur Errichtung einer Freikirche zu schreiten, und sandte eine kräftige Vorstellung an das Herrenhaus.

Episkopalismus. Nach dem „Deutschen Kirchenblatt" (dem in Cleveland, O., erscheinenden Organ der deutschen Episkopalen) vom 1. April soll gegenwärtig in Deutschland eine große Bewegung zu Gunsten der Einführung der Episcopalverfassung im Werke sein. Es ist nun allerdings Thatsache, daß Dr. Haupt, Pastor in Gronau, Hessen-Darmstadt, schon seit Jahren für diese Idee geschwärmt und sogar zum Zweck der Realisirung derselben eine öffentliche Adresse an den deutschen Kaiser und andere hohe Häupter gerichtet hat; auch mögen hie und da noch manche Theologen Angesichts der verzweifelten Lage, in welcher sich jetzt die Kirche dem Staate gegenüber befindet, das Heil in einer bischöflichen Verfassung suchen; die ganze Bewegung geht aber offenbar nicht so tief, wie die hiesigen deutschen Ueberläufer aus der unirten in die Episkopalkirche sich selbst und andere überreden möchten. Jedenfalls denkt man in Deutschland nicht im Entferntesten daran, ein Bischofthum von Gottes Gnaden, sondern lediglich ein solches als eine gute kirchliche, also menschliche Einrichtung einzuführen. Sicher ist, daß das eigentliche Episkopalsystem nur mit Darangabe der Lehre unserer Kirche angenommen werden kann. Denn so wenig unsere Kirche es an sich verwirft, wenn sich eine Kirche bischöfliche Verfassung gibt, so erklärt sie doch in ihrem Bekenntniß klar und deutlich: „Darum kann die Kirche nimmermehr baß regiert und erhalten werden, denn daß wir alle unter Einem Haupt Christo leben und die Bischöfe, alle gleich nach dem Amte (ob sie wohl ungleich nach den Gaben), fleißig zusammenhalten in einträchtiger Lehre, Glauben, Sacramenten, Gebeten und Werken der Liebe ꝛc., wie St. Hieronymus schreibet, daß die Priester zu Alexandria sämmtlich und ingemein die Kirche regierten." (Schmalkald. Art. fol. 141.) Aus welchen letzteren Worten zu ersehen, daß unser Bekenntniß, wenn es von biblischen Bischöfen redet, damit nichts anderes als Pastoren meint, von denen sie aber sagt, daß sie alle gleich nach dem Amte seien. Daher heißt es weiter unten, den römischen Bischöfen gegenüber: „Gleichwie St. Hieronymus schreibet von der Kirchen zu Alexandria, daß sie erstlich ohne Bischöfe durch die Priester (presbyteri) und Prediger regiert sind worden." (fol. 148 b.) Endlich aber heißt es in demselben Bekenntniß unserer Kirche folgendermaßen: „Nun muß es jedermann, auch unsere Widersacher bekennen, daß diesen Befehl (zu lösen und zu binden) zugleich alle haben, die den Kirchen fürstehen, sie heißen gleich Pastores, oder Presbyteri, oder Bischöfe. Darum spricht auch Hieronymus mit hellen Worten, daß Episcopi und Presbyteri nicht unterschieden sind, sondern daß alle Pfarrherrn zugleich Bischöfe und Priester sind, und allegirt den Text Pauli ad Tit. 1., da er zu Tito schreibt: ‚Ich ließ dich derhalb zu Kreta, daß du bestelletest die Städte hin und her mit Priestern', und nennet solche hernach Bischöfe: ‚Es soll ein Bischof Eines Weibes Mann sein.' So nennen sich selbst Petrus und Johannes Presbyteros und Priester. Darnach sagt Hieronymus weiter: ‚Daß aber Einer allein erwählet wird, der Andere unter ihm habe, ist geschehen, daß man damit die Zertrennung wehret, daß nicht einer hie, der andere dort eine Kirche an sich zöge und die Gemeine also zerrissen würde. Denn zu Alexandria (sagt er), vom Marko dem Evangelisten an bis auf Heraklam und Dionysium, haben allezeit die Presbyteri Einen aus ihnen erwählet und höher gehalten und Episcopum, einen Bischof, genennet; gleichwie ein Kriegsvolk Einen zum Hauptmann erwählet; wie auch die Diaconi Einen aus ihnen, der geschickt dazu ist, wählen und Archidiakon nennen. Denn, sage mir, was thut ein Bischof mehr, denn ein jeglicher Presbyter, ohne daß er Andere zum Kirchenamt ordnet?' Hie lehret Hieronymus, daß solcher Unterschied der Bischöfe und Pfarrherrn allein aus menschlicher Ordnung kommen sei; wie man denn auch im Werk siehet; denn das Amt und Befehl ist gar einerlei, und hat hernach allein die Ordinatio den Unterschied zwischen Bischöfen und Pfarrherrn gemacht; denn so hat man's darnach geordnet, daß ein Bischof auch in andern Kirchen Leute zum Predigtamt ordnet. Weil aber nach göttlichem Recht kein

Unterschied ist zwischen Bischöfen und Pastoren oder Pfarrherrn, ist ohne Zweifel, wenn ein Pfarrherr in seiner Kirche etliche tüchtige Personen zum Kirchenamt ordnet, daß solche Ordinatio nach göttlichen Rechten kräftig und recht ist." (fol. 157.) Uebertritt eines Lutheraners zu den Episkopalen, welche lehren, daß das Bischofsamt jure divino höher, als das Pfarramt, sei, ist also ein Abfall. W.

Frankreich. Die Römischen suchen hier Alles aufzubieten, um dem Umsichgreifen des sogenannten Protestantismus Einhalt zu thun. Die „Rechte" der Nationalversammlung, Anhänger des Königthums, stellt ihren ganzen Einfluß der römischen Kirche zur Verfügung. Der Minister des Inneren, der zur „Rechten" gehört, hat das Gesetz gegen Colporteure und gegen die Freiheit, seine Ansichten über Religion zu verbreiten, wieder aufgefrischt. Die unter dem Kaiserreich bestandene, aber wenig befolgte Bestimmung, nach welcher niemand in ganz Frankreich ein Pamphlet, einen Tractat oder ein Buch — sogar nicht einmal in seiner Wohnung — vertheilen, verschenken oder verkaufen durfte, es sei denn, daß er sich zu diesem Zwecke eine besondere Erlaubniß ausgewirkt und jedes Stück einen dies bekundenden Stempel erlangt habe, ist durch einen Erlaß des Ministers des Innern in seiner ganzen Strenge wieder ins Leben gerufen worden. Für ein gegen die römisch-katholische Kirche gerichtetes Schriftstück kann unter keinen Umständen jener Regierungsstempel erhalten werden. Aber auch andere Sachen, wenn sie nicht römisch-katholischer Tendenz sind, erhalten den Stempel nicht leicht. Wir entnehmen vorstehende Data einem Aufsatz aus dem „Christlichen Botschafter" vom 9. April, der dieselben dem "Christian Advocate" entlehnt hat. W.

Preußen. Die Annahme der das Verhältniß von Kirche und Staat regelnden Gesetzesvorlage ist nach den neuesten Nachrichten erfolgt. So berichtet die Allgem. Ev.-Luth. Kirchenzeitung schon unter dem 21. März: „Das Abgeordnetenhaus erledigte sozusagen im Handumdrehen den Gesetzentwurf über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen und ging dann zur Berathung der Vorlage über die Disciplinargewalt und die Errichtung des königl. Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten über, die meist nach den Commissionsvorschlägen angenommen wurden. Berathung kann man indeß das, was jetzt noch im Abgeordnetenhause vorgeht, kaum mehr nennen; denn die compacte Mehrheit ist der Erörterung über diese Angelegenheiten müde und bekundet diese Verdrossenheit dadurch, daß sie die Wortführer der Minorität und namentlich die unermüdlichen Redner der Centrumspartei vor leeren Bänken reden läßt und sich selbst jedes Eingreifens in die Sache enthält, da sie weiß, daß die Gesetzentwürfe doch durchgehen. Denn nachdem das Herrenhaus nach zweitägiger lebhafter Verhandlung die Abänderungen der Art. 15 und 18 der Verfassung, also die Grundlage der neuen Gesetze, mit bedeutender Mehrheit angenommen und am 13. März wieder mit einer Mehrheit von 30 Stimmen dieselben beschlossen, ist damit in der That zugleich das Schicksal der kirchenpolitischen Vorlagen entschieden." Fast scheint es, als finge man selbst von Seiten derjenigen, welche anfänglich sich vor den gewissensbedrückenden Gesetzen entsetzten, an, sich damit zu versöhnen. Die Erlanger Zeitschrift vom Monat März (Prof. Dr. v. Hofmann?) sieht, abgesehen von dem wenigen Bedenklichen, das sie hie und da in der Formulirung der Gesetze findet, was durch Erklärungen leicht beseitigt werden könne, in den getroffenen Bestimmungen fast nur „Günstiges", selbst, und zwar namentlich in der Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, „einen entschiedenen, wahrhaften Fortschritt auf der Bahn der gesetzlichen Ausbildung unseres Staatskirchenrechts." (S. 207.) Es ist wahrhaft erstaunlich, was die Christen in Deutschland in ihrem Gewissen ertragen können. Es scheint fast, als ob die meisten nicht eher eine Kränkung desselben empfinden würden, als bis man ihnen zumuthen würde, ihren Glauben direct zu verwerfen und falsche Lehre zu vertheidigen. W.

Böhmen und die Herrnhuter. In der Allgem. Ev.-Luth. Kirchenzeitung vom 21. März klagt ein böhmisch-lutherischer Prediger, daß die Brüdergemeinde unter dem Deckmantel der lutherischen und reformirten Kirche unter den Lutheranern Böhmens nur für Herrnhut zu werben suche. Auf dem Convent des chrudimer Seniorates im Oct. 1872 veranlaßte daher der Senior die Versammlung, den Antrag zu stellen: die höheren kirchlichen Organe sollen die Herrnhuter dringend auffordern, mit ihren Umtrieben und Angriffen einzuhalten und ihr Augenmerk vielmehr dorthin zu richten, wo das Evangelium bisher noch unbekannt ist.

Norwegen. Pastor Gunnerus in Hevne, Throndjems Stift, ist in eine Geldstrafe von 100 Thlr. verurtheilt worden, weil er sich geweigert, nach der staatskirchlich recipirten Formel zu taufen. Diese nämlich: ich glaube an die allgemeine Kirche, erklärt er für eine falsche Uebersetzung des Symboltextes, der den Grundvigianern als ein Wort Christi selbst gilt, an dem nicht gemäkelt werden dürfe. Einige Gemeindeglieder verklagten ihn, und die Behörde ließ ihm die Wahl, entweder nach der gesetzlichen Form sich zu richten oder abzudanken. Da er beides verweigerte, wurde er suspendirt. Seine Strafe wollen die Grundvigianer bezahlen; er selbst will sich auf eine andere Stelle melden. Findet er eine Gemeine, welche sich seine Abweichung gefallen läßt, wird man ihn nicht weiter behelligen. (Ev. Chronik.)

Holland. In Holland ist augenblicklich der Kampf zwischen den sogenannten „Modernen" (Aufklärichtsleuten) und den Orthodoxen auf das Heftigste entbrannt. In Amsterdam, der größten der reformirten Gemeinden des Landes, haben 17 Aelteste bei dem Gemeinde-Kirchenrath eine Erklärung eingereicht, daß sie hinfort keinem Gottesdienste, welchen ein moderner Prediger abhält, beiwohnen, noch bei sacramentlichen Handlungen, welche ein solcher verrichtet, ihren Kirchendienst verrichten würden. Im Haag confirmirte ein moderner Prediger einen Jüngling, welcher unverholen die Wahrheit der Schrift und der Kirchenlehre bestritt: der Gemeinde-Kirchenrath verweigerte seine Einschreibung in die Gemeinde-Liste; aber der Ausschuß der Landes-Synode forderte dieselbe und der Kirchenrath fügte sich diesem Beschlusse mit 15 gegen 14 Stimmen.

(Ebendaselbst.)

Mecklenburg. In der Reformirten Kirchenzeitung lesen wir: In Mecklenburg-Schwerin erscheint seit Neujahr ein neues Kirchen- und Zeitblatt, welches sich in ziemlich engen Bahnen bewegt. Es meint, daß in den andern lutherischen Blättern nicht rein und genau genug dargeboten werde, was lutherischer Bekenntniß-Inhalt ist. Wenigstens vermißt der Herausgeber, Pastor Philippi, ein Sohn des Rostocker Professors, an der in Leipzig von Prof. Luthardt redigirten Allgemeinen Ev.-Luth. Kirchenzeitung solche feste und sichere Vertretung des lutherischen Bekenntnisses, und findet es unlutherisch, daß sie behaupte, die Lehren von der Kirche und dem Amte, von den Gnadenmitteln, den letzten Dingen u. s. w. bedürften der Fortbildung. Die Conferenz der Führer und Vertreter der lutherischen Confession, welche im September in Leipzig sich versammelte, erweckt dem Herausgeber bei mannigfacher Zustimmung doch einige Bedenken, namentlich auch das, daß die Conferenz einzelne Nothfälle zugestanden habe, in welchen auch solche, die das lutherische Bekenntniß nicht theilen, zum Abendmahl der lutherischen Kirche zugelassen werden könnten. Auch die Zusammensetzung der Conferenz erwecke keine Hoffnung für die Zukunft der lutherischen Kirche.

Königliche Worte. So lesen wir in der Allgem. Ev.-Luth. Kirchenzeitung vom 14. März: In Gegenwart des Königs wurde am Sonntag den 2. März, als am zweiten Jahrestage der Unterzeichnung des Präliminarfriedens von Versailles, die Einweihung der neuerbauten Zionskirche in Berlin vollzogen. Am Schluß der Feier sagte der König „in sichtbarer Bewegung" zu dem Pfr. Kraft: „Ich wünsche, daß hier immer der Gottessohn gepredigt werde, der vom Himmel gekommen ist, was man freilich jetzt leugnen

will. Welche Folgen soll das aber haben? Sie werden das niemals predigen." Worauf Sup. Strauß gegen den König die Versicherung aussprach, daß solche Leugnung, Gott sei Dank, in jener ganzen Diöcese nicht gepredigt werde. — Man sollte meinen, ein solcher König bedürfte nur des rechten Hofpredigers, so würde es in Preußen bald anders werden. W.

Japan. Die französische Regierung hat von ihrem Geschäftsträger in Japan ein Telegramm aus Yokohama vom 24. Febr. erhalten, welches meldet, daß die japanesische Regierung die Edicte gegen die christliche Religion aufgehoben hat und sofort die durch dieselbe im Jahre 1870 betroffenen Christen in Freiheit setzen wird. Wahrscheinlich sind die Berichte der jetzt in Europa weilenden japanesischen Gesandtschaft nicht ohne Einfluß hierbei gewesen. (Ebendaselbst.)

Gewissensfreiheit und Symbolzwang. In Deutschland sehen es selbst verständige Ungläubige ein, daß es lächerlich ist zu behaupten, es sei ein Gewissenszwang, wenn man von einem Prediger, welcher auf die kirchlichen Bekenntnisse verpflichtet ist, verlangt, daß er auch darnach lehre, und ihn absetzt, wenn er dagegen lehrt. „Der Publicist", ein Berliner äußerst liberales Blatt, schreibt u. a.: „Die Sydow'sche Angelegenheit läuft noch immer mit ungeschwächtem Spectakel umher. Wir sagen ‚natürlich', denn man hört nicht auf zu behaupten, daß es sich dabei um nichts Geringeres handle, als um Gewissensfreiheit. Das ist nun aber ein Irrthum. Dem evangelischen Theologen ist in der Freiheit seiner Forschung nirgend ein Zwang angethan, der evangelische Prediger aber steht im Bekenntnißzwange. Kann der Theologe unter diesem Zwange nicht Prediger, d. h. Vertreter und Verkündiger des Bekenntnisses sein, weil ‚sein Gewissen ihm das verbietet', und er bleibt dennoch Prediger aus Liebe zum Amte oder aus Vorliebe für dessen Einkünfte, so ist er allein es, der seinem Gewissen Zwang anthut, indem er den Theologen zum Säckelträger des Predigers macht. — Ob Christus Gott oder Mensch: gewiß ist, in ihm war Wahrheit und Selbsttreue; er sprach und lehrte nichts anderes, als was er dachte. Das Bekenntniß aber als Theologe leugnen und als Prediger Taufzeugen und Confirmanden darauf verpflichten, welch' ein Widerspruch! An den Oberkirchenrath mit der Forderung heranzutreten, bei Aufrechterhaltung des Bekenntnisses Sydow in's Amt wieder einzusetzen, das ist kaum noch blos ein Irrthum; das ist Unsinn." W.

Hessen-Darmstadt. Die Wahlen zur Synode sind vollzogen, und haben ein trauriges aber nicht unerwartetes Ergebniß geliefert. Die Wahlordnung hatte lutherische, reformirte und unirte Kreise durcheinander geworfen, und jeden Synodalen zum Vertreter, nicht seiner Confession, sondern der ganzen Landeskirche gemacht, also die Union durchgeführt, ehe eine Synode darüber verhandelt hatte. Was war natürlicher als daß die Confessionellen sich bis auf wenige der Wahl enthielten und auch nicht gewählt wurden. Die Leitung der Wahl hatte die blasse Friedberger Conferenz in Verbindung mit dem Protestanten-Vereine in die Hand genommen, und da das Feld frei war, eine gute Ernte gehalten. Von den 46 gewählten Abgeordneten fallen 34 bis 36 auf diese Seite, unter ihnen der Advocat Ohly. In dem lutherischen Erbach wurde ein Protestanten-Vereinler, Freiherr v. Wedekind, gewählt, welchen noch kurz zuvor der lutherische Pfarrer als einen unirten vom Abendmahl abgewiesen hatte. Pfarrer sind nur 4 gewählt, dagegen 11 rationalistische Decane, 1 Oberconsistorialrath u. s. w. Die national-liberale Regierung hat also eine Synode nach ihren Wünschen. (Münkel's N. Zeitblatt.)

Vorsynode in Hessen. Für die Lutherischen in Hessen stehen harte Tage bevor. Um die Einführung der Union vorzubereiten, hat das Kirchenregiment Vertreter der lutherischen und der reformirten Kirche zu einer gemeinsamen Vorsynode berufen. Aeußerst charakteristisch ist die so allgemein und nichtssagend, wie möglich, gehaltene Verpflichtungsformel der Synodalen: „Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der evangelischen Kirche des Großherzogthums nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren." (Pilger a. S.)